Flüchtlingshilfe konkret

Hinweise und Wissenswertes für die ehren- und hauptamtliche Unterstützung von Flüchtlingen

Flüchtlingsrat
Schleswig-Holstein e.V.



Flüchtlinge in Europa, Asylverfahren in Deutschland, Unterbringung, soziale Rechte, Traumatisierung, Sprachkurse und mehr

Impressum

Herausgegeben von
Flüchtlingsrat Schleswig-Holstein e. V.
Projekt „Dezentrale Flüchtlingshilfe“
Sophienblatt 82-86
24114 Kiel
Tel. 0431 735000
www.frsh.de
projekt@frsh.de

Redaktion: Andrea Dallek (V.i.S.d.P.)

Autor: Reinhard Pohl, reinhard.pohl@gegenwind.info

Fotos: Flüchtlingsrat Schleswig-Holstein e.V. (Titelbild)

Druck: hansadruck, Kiel

3. Auflage, November 2015

Der Flüchtlingsrat Schleswig-Holstein besteht seit 1989. Er ist ein unabhängiger Zusammenschluss von Initiativen, Gruppen und Organisationen sowie Einzelpersonen der solidarischen Flüchtlingshilfe in Schleswig-Holstein. Der Flüchtlingsrat ergreift öffentlich Partei gegen Diskriminierung und für eine großzügige Aufnahme von Schutzsuchenden. Er tritt ein für ein bedingungsloses Bleiberecht für alle Flüchtlinge und für ihre gleichberechtigte Teilhabe.

Der Flüchtlingsrat Schleswig-Holstein e. V. bemüht sich um Aktualität, Korrektheit, Vollständigkeit und Qualität der Informationen. Da sich jedoch laufende Änderungen in der sozialen und rechtlichen Lage von Flüchtlingen ergeben, ist eine Überprüfung der Informationen im Rahmen von Einzelfällen erforderlich. Der Flüchtlingsrat Schleswig-Holstein e. V. kann keine Gewähr übernehmen. Haftungsansprüche gegen den Flüchtlingsrat Schleswig-Holstein e. V., welche sich auf Schäden materieller oder ideeller Art beziehen, die durch die Nutzung dieser Publikation verursacht wurden, sind grundsätzlich ausgeschlossen, sofern seitens des Flüchtlingsrates Schleswig-Holstein kein nachweislich vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verschulden vorliegt.

Dieses Projekt wird durch PRO ASYL, KED und UNO-Flüchtlingshilfe gefördert und aus Mitteln des Asyl-, Migration- und Integrationsfonds kofinanziert.

UNO-Flüchtlingshilfe

KED Kirchlicher Entwicklungsdienst

PRO ASYL
Förderverein PRO ASYL e.V.

Europa fördert
Asyl-, Migrations-, Integrationsfonds

Inhaltsverzeichnis

Impressum 2

Vorwort 4

Flucht weltweit 6
Fluchtursachen 8
Fluchtwege 9
Flüchtlinge in Europa 10
Asylsuchende in Deutschland 13

Einführung in das Asylrecht 20
Anhörung 21
Die Entscheidung 24
Aufenthaltstitel 27
Rechte und Pflichten 29
Die Klage vor dem Verwaltungsgericht 31
Abschiebungshaft 33
Asylfolgeantrag 33
Residenzpflicht 34
Sozialhilfe / Asylbewerberleistungsgesetz 35
Gesundheit / ärztliche Versorgung 36
Traumatisierung? 38
Sprach- und Integrationskurse für Flüchtlinge 39
Arbeit und Arbeitserlaubnisrecht 39
Abgelehnte Flüchtlinge: Von der Duldung zur Aufenthaltserlaubnis 41
Härtefallantrag 42
Freiwillige Ausreise 43
Letzte Zuflucht: Kirchenasyl 43
Heirat 46

Asylverfahrensbeschleunigungsgesetz 48

Aufnahme im Resettlement-Verfahren 51
Ziele des Resettlement 51
Wer siedelt Flüchtlinge an? 52
Aufenthaltstitel 52
Forderungen 53

Chancen und Grenzen der ehrenamtlichen Unterstützung 54
Aufgabe von „BegleiterInnen“ für Flüchtlinge 54
Offen für anderen Gewohnheiten 55
Warten 55
Forderungen 56
Das können Sie tun 57
Flüchtlinge privat aufnehmen – wie geht das? 59
Vorurteile, Alltagsrassismus, Diskriminierungen 63
Wie kann man sich verhalten? 63
Mischen Sie sich ein! 64
Augen auf! 65
Warum es keinen Abschnitt zur Kriminalität gibt 66

Adressen für Informationen und Unterstützung 67

Vorwort

Derzeit kommen aufgrund der weltweit zunehmenden Krisen vermehrt Asylsuchende auch nach Deutschland. Dies wird begleitet von öffentlichen Diskussionen, die sich bisweilen in Protesten gegen die Unterbringung von Flüchtlingen in Deutschland entladen. Polemiken von interessierten PolitikerInnen und Medien gegen das angebliche Ausnutzen der Sozialsysteme fördern in Teilen der Bevölkerung gepflegte Ressentiments. Und nicht zuletzt werden Menschen in Deutschland angegriffen – tätlich und verbal –, weil sie „ausländisch" aussehen.

Gleichzeitig finden sich allerorten Menschen mit und ohne Migrationshintergrund zusammen, die Flüchtlinge unterstützen und bei ihren ersten Schritten in der neuen Heimat begleiten. Wir möchten Interessierten einen möglichst leichten Einstieg in die Themen rund um Flucht und Asyl geben und sie mit Fakten und Argumenten versorgen. Diese Handreichung bietet einen schnellen Überblick über die aktuelle (Rechts-)Lage und deren Veränderungen der letzten Jahre. Wir beziehen uns auf die Situation in Schleswig-Holstein, die meisten Informationen sind – nicht zuletzt weil es sich i. d. R. um bundesgesetzliche Regelungen handelt – aber auf andere Bundesländer übertragbar. Darüber hinaus geben wir einige Hinweise, wie in einer kontroversen Diskussion zum Thema Asyl argumentiert bzw. wie rassistischen und diskriminierenden Übergriffen im Alltag begegnet werden kann.

Alle angesprochenen Themen werden nur angerissen und sind komplexer, als wir sie in diesem Heft behandeln können. Inhaltliche Positionierungen spiegeln die Meinung der HerausgeberInnen wider und decken sich i. d. R. mit denen zahlreicher Flüchtlings- und Menschenrechtsorganisationen. Wir laden alle zu einer weiteren Beschäftigung mit den Themenfeldern ein: durch weitere Web- und Print-Publikationen, durch Seminare, Veranstaltungen und andere Angebote. Eine Linkliste für weitere Informationen findet sich am Ende dieses Heftes.

Die erste und zweite Auflage dieser Handreichung aus Dezember 2014 und Mai 2015 waren schnell vergriffen. Aufgrund der hohen Nachfrage haben wir Teile des Heftes aktualisiert und veröffentlichen hiermit die dritte Auflage.

Im Oktober 2015 sind weitere Änderungen im Asyl- und Aufenthaltsrecht eingetreten (Asylverfahrensbeschleunigungsge-

setz). Wir haben versucht, alle Änderungen in das Heft aufzunehmen.

Falls Sie Schulungen für ehrenamtliche Helferinnen und Helfer von Flüchtlingen planen, wenden Sie sich gerne an uns. Der Flüchtlingsrat bietet solche, ggf. auch in Zusammenarbeit mit Anderen an und unterstützt nach Möglichkeit in allen Fragen.

Über Rückmeldungen zu dieser Broschüre würden wir uns freuen.

Viel Spaß beim Lesen wünscht

Andrea Dallek
für den Flüchtlingsrat Schleswig-Holstein e. V.

Kiel, November 2015

Flucht weltweit

Mitte 2015 gab es nach Angaben des UNO-Flüchtlingshilfswerks UNHCR rund 59,5 Millionen Flüchtlinge auf der Welt. 19,5 Millionen waren Flüchtlinge, die ihr Herkunftsland verlassen haben. 38,2 Millionen waren Binnenvertriebene, also Flüchtlinge, die sich noch im Herkunftsland aufhielten, allerdings aus ihrem Heimatort vertrieben worden waren. 1,8 Millionen Menschen haben in einem anderen Land Asyl beantragt. Wenn diese Flüchtlinge einen Staat bilden würden, stünde er an 24. Stelle in der Welt, wäre also einer der bevölkerungsreichsten Staaten überhaupt.

Alleine 13,9 Millionen Flüchtlinge mussten 2014 fliehen, sie kamen in diesem Jahr neu dazu. Darauf konnte sich jedes Land, auch jedes Bundesland in Deutschland einrichten.

Die Länder, die die meisten Flüchtlinge aufnahmen, waren 2014:

- Türkei: 1,59 Millionen
- Pakistan: 1,51 Millionen
- Libanon: 1,15 Millionen
- Iran: 982.000
- Äthiopien: 659.500
- Jordanien: 654.100

(Deutschland war mit 216.973 Flüchtlingen wieder nicht in der Spitzengruppe vertreten.)

Die meisten Flüchtlinge kamen aus diesen drei Ländern:

- Syrien: 3,9 Millionen
- Afghanistan: 2,6 Millionen
- Somalia: 1,2 Millionen

Ungefähr 80 bis 85 Prozent aller Flüchtlinge bleiben in der Herkunftsregion.[1] Das hat verschiedene Gründe: Viele Flüchtlinge hoffen, dass sich die Situation bessert und sie bald zurückkehren können. Sie haben auch oft kein Geld, um eine weitere Flucht zu bezahlen. Viele wollen auch in der Region bleiben, weil sie dort im Familienverband sind und sich verständigen können.

Nur wenige Flüchtlinge kommen nach Europa. Ein Vergleich: Im Laufe des Jahres 2014 mussten weltweit fast 11Millionen Menschen aus ihrem Herkunftsland fliehen. Im gleichen Zeitraum baten lediglich 1,7 Millionen in 38 europäischen Staaten um Asyl[2] – das sind umgerechnet gerade einmal 15 Prozent.

1 UNHCR: Asylum Trends 2014, www.unhcr.de
2 UNHCR: Asylum Trends 2012 , www.unhcr.org

Es gibt unterschiedliche Definitionen von „Flüchtling“

Politische Definition: Flüchtlinge sind Menschen, die aufgrund von Verfolgung, Folter, Vergewaltigung, (Bürger-)Krieg, drohender Todesstrafe, Zerstörung der Existenzgrundlagen, Naturkatastrophen oder aus anderen Überlebensrisiken ihre Herkunftsregion verlassen und in anderen Gebieten des Landes oder in einem anderen Land Schutz suchen. Flüchtlinge müssen auf der Suche nach Sicherheit meist eine ungewisse, oft lebensgefährliche, bisweilen jahrelange Reise auf sich nehmen.

Mithilfe der durch die zuständige Bundesbehörde und ggf. Gerichte betriebene Asylverfahren wird festgestellt, wer als Flüchtling Schutz erhält. Dabei führen nicht alle Gründe, die einen Menschen zur Flucht veranlasst haben, nach den geltenden Gesetzen und Konventionen zu einer rechtlichen Anerkennung als Asylberechtigter oder Flüchtling.

Juristische Definition: Menschen, die eine Anerkennung als Flüchtling auf Grundlage nationalen oder internationalen Rechts haben.

Wenn wir in dieser Broschüre den Begriff „Flüchtling“ verwenden, meint dies nicht den Rechtsstatus des anerkannten Flüchtlings, sondern umfasst all jene, die um einen solchen Schutz nachsuchen oder nachgesucht haben.

Andere Begriffe:

„Asylbewerberin“, „Asylbewerber“ (oder: „Asylbegehrende“): So werden alle genannt, die Asyl beantragen. Danach soll das Asylverfahren feststellen, ob es sich um Flüchtlinge mit berechtigtem Schutzbedarf handelt oder nicht. Wer anerkannt wird, heißt dann „Asylberechtigte/r“.

„Asylant“: Etwa um 1970 taucht im deutschen Sprachgebiet die Bezeichnung „Asylant“ für Flüchtlinge und Asylsuchende auf. Fremdenfeindliche Medien, Organisationen und Personen, die das Wort benutzten, intendierten mit dem Begriff „Asylant“ eine klar abwertende Bedeutung. Dieser Hintergrund ist in der Diskussion bisweilen in Vergessenheit geraten.

Welche Regelungen zum Schutz von Flüchtlingen gibt es?

Vor dem historischen Hintergrund und den Erfahrungen der Weltkriege und der Nazi-Diktatur in Deutschland gibt es eine Reihe von Gesetzen und völkerrechtlichen Abkommen, die den Schutz von Flüchtlingen regeln. Besonders bedeutend sind die Genfer Flüchtlingskonvention (GFK – 1951), die Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK – 1950) sowie das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland, mit dem 1992 entkernten Artikel 16a (GG – 1949).

Die GFK legt fest, wer ein Flüchtling ist, welchen rechtlichen Schutz, welche Hilfe und welche sozialen Rechte sie oder er von den Unterzeichnerstaaten erhalten sollte und welche Pflichten ein Flüchtling gegenüber dem Gastland zu erfüllen hat. Die EMRK umfasst einen Katalog von Grund- und Menschenrechten, zu dessen Gewährleistung sich die Vertragsstaaten verpflichten.

Die GFK definiert einen Flüchtling so: Flüchtlinge sind alle, die aus der begründeten Furcht vor Verfolgung wegen Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen politischer Überzeugung sich außerhalb des Landes befinden, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, und den Schutz dieses Landes nicht in Anspruch nehmen können oder wegen dieser Befürchtungen nicht in Anspruch nehmen wollen; oder die sich als staatenlose infolge solcher Ereignisse außerhalb des Landes befinden, in welchem sie ihren gewöhnlichen Aufenthalt hatten, und nicht dorthin zurückkehren können oder wegen der erwähnten Befürchtungen nicht dorthin zurückkehren wollen. (GFK, Artikel 1)

Artikel 16a des Grundgesetzes formuliert ein Recht auf Asyl für politisch Verfolgte. Dies zunächst umfassend gewährte Recht auf Asyl wurde 1993 im sogenannten „Asylkompromiss" deutlich eingeschränkt. Seitdem wird denjenigen der grundgesetzliche Schutz verweigert, die durch ein (vermeintlich) sicheres Land („Drittstaatenregelung") nach Deutschland einreisen. Als sichere Drittstaaten gelten u.a. alle Anrainerstaaten Deutschlands. Flüchtlinge können i.d.R. nicht mit Visum oder Flugticket einreisen. Aufgrund der geografischen Lage Deutschlands hat also dieser Schutz damit massiv an Bedeutung verloren. Der „Asylkompromiss" stellt damit faktisch ein für Betroffene nahezu unerreichbares allgemeines Grundrecht auf Asyl nach dem Grundgesetz dar.

Fluchtursachen

Menschen fliehen aus sehr verschiedenen Gründen. Die Unterscheidung allein danach, ob jemand aus politischen oder wirtschaftlichen Gründen flieht, übersieht, dass fast alle Flüchtlinge – bisweilen gleichzeitig – mehrere Gründe für ihre Flucht haben. Solche Gründe können sein:

- Krieg / Bürgerkrieg (z. B. Syrien, Südsudan, Somalia, Irak)
- politische Verfolgung (z. B. Syrien, Eritrea, Iran)
- Verfolgung wg. Religion (z. B. Yeziden im Irak, Christen im Iran)
- Hunger, Armut (z. B. Somalia, Mauretanien)
- Umweltkatastrophen (z. B. Tsunami im Indischen Ozean, Verwüstung im Sahel)
- fehlende Perspektiven (z. B. Afghanistan, Roma aus Serbien)
- Gewalt und Diskriminierung (z. B. Türkei, Palästina, Nigeria) ...

Die Fluchtgründe sind miteinander verwoben. Zum Beispiel führt ein Krieg für viele zu Armut und Hunger.

Aufgrund der kritischen Lage in ihren Herkunftsländern machen Menschen aus Syrien, Afghanistan, Somalia, dem Irak und dem Sudan mehr als die Hälfte der weltweit Flüchtenden aus.

Etwa 86 Prozent von ihnen leben nach ihrer Flucht in Entwicklungsländern wie Pakistan, Äthiopien und Kenia. Häufig handelt es sich hierbei um Nachbarstaaten der Krisengebiete, aus denen die Flüchtlinge kom-

men.[3] Viele Menschen wollen oder können keine weiten Fluchtwege gehen. Hinzu kommt, dass die Flucht nicht nur ungewiss und oft lebensgefährlich, sondern auch teuer ist. Menschen aus armen Verhältnissen haben kaum eine Chance, nach Europa zu fliehen.

Fluchtwege

Legale Möglichkeiten, nach Europa zu kommen, gibt es für Flüchtlinge kaum. Einen Asylantrag in einer Botschaft zu stellen ist nicht möglich. Ein „Visum zum Zweck der Asylantragstellung" gibt es nicht. Zudem werden die Land- und Luftwege sowie die Küsten gegen Flüchtlinge überwacht. Aufgrund dieser Abschottung der Europäischen Union sind Flüchtlinge in der Regel auf FluchthelferInnen oder sogenannte „Schlepper" und auf oft gefährliche Fluchtwege angewiesen. Auf ihrem Fluchtweg werden Flüchtlinge nicht selten Opfer von Kidnapping, Versklavung und sexueller Ausbeutung. Es kommt immer wieder zu Todesfällen, beispielsweise im Mittelmeer vor der italienischen Insel Lampedusa oder in der Ägäis, ebenso auf der Sinai-Halbinsel, in der Sahara oder im türkischen Grenzgebiet.

Die Zielländer der Flüchtlinge innerhalb Europas sind unterschiedlich. Wenn Flüchtlinge in die Bundesrepublik Deutschland kommen, haben sie in der Regel einen langen Weg von den EU-Außengrenzen hinter sich. Nur wenige Flüchtlinge kommen über den Luftweg nach Deutschland.

Viele Flüchtlinge suchen sich das Land, in dem sie Asyl beantragen, nicht selbst aus. Sie werden auf dem Weg durch Europa von der Polizei gestoppt und kontrolliert, dann müssen sie dort auch Asyl beantragen. Andere fliehen in das Land, das die Fluchthelfer vorschlagen. Falls sie sich selbst ein Land aussuchen, ist es oft eines, in dem Verwandte oder andere Landsleute leben, von denen sie sich Hilfe erhoffen.

Anders verhält es sich bei den sogenannten „Kontingentflüchtlingen". Damit sind eine bestimmte Anzahl von Flüchtlingen („Kontingent") gemeint, die aus Krisenregionen im Rahmen nationaler oder internationaler Hilfsaktionen in Deutschland aufgenommen werden. Derzeit betrifft das vor allem Menschen aus Syrien. Sie erhalten vorab die Aufnahmezusage und können legal einreisen. Da aber das Kontingent begrenzt und das Antrags- und Auswahlverfahren komplex ist, ersetzt diese Regelung für viele Menschen aus Syrien nicht den Weg über die häufig riskanten Fluchtwege und eine Asylantragstellung.

Eines dieser Verfahren, für das die UNO weltweit aufnahmebereite Länder sucht, nennt man „Resettlement" = Neuansiedlung.

Bedingungen für die Teilnahme an einem solchen Programm sind: Die Person ist aus dem Herkunftsland geflohen, hat im Zufluchtsland keinen Schutz gefunden, kann auch nicht zurückkehren und ist von der UNO als Flüchtling registriert. (mehr dazu im Kapitel „Resettlement")

Mit der sogenannten Dublin-Verordnung haben sich die EU-Staaten sowie Norwegen, Island, Liechtenstein und die Schweiz auf Zuständigkeitsprinzipien für die Prüfung eines Asylantrages verständigt. Im Wesentlichen ist danach der Staat für die Prüfung des Asylantrages zu-

3 UNHCR: Global Trends 2014, www.unhcr.org

ständig, dessen Gebiet der Flüchtling nachweislich zuerst betreten hat. Damit soll gewährleistet werden, dass der Asylantrag nicht in mehreren Ländern gestellt wird. Dies hat zur Folge, dass Flüchtlinge keine Mitsprachemöglichkeiten über ihren zukünftigen Lebensort haben. Freunde und Verwandte (über die Kernfamilie hinaus) in dem eigentlichen Zielland, Sprachkenntnisse, Anerkennungschancen der Fluchtgründe oder Ähnliches spielen keine Rolle. Auch in der Bundesrepublik Deutschland wird bei einem Asylantrag zunächst geprüft, ob eventuell ein anderes Land für das Verfahren zuständig ist. Weil dieses System weder den Interessen der Flüchtlinge noch denen der vermeintlich zuständigen Dublin-Vertragsstaaten entspricht, ist Europa damit zu einem großen Verschiebebahnhof für Flüchtlinge geworden, ggf. werden die Menschen in das Land zurückgeschickt, das für ihre Asylprüfung zuständig ist.

Flüchtlings- und Menschenrechtsorganisationen fordern, dass Flüchtlinge selbst bestimmen können sollen, in welchem Land der EU sie den Asylantrag stellen und das Verfahren durchlaufen möchten.[4]

Flüchtlinge in Europa

FRONTEX

Im Oktober 2004 wurde die „Europäische Agentur für die operative Zusammenarbeit an den Außengrenzen der Mitgliedsstaaten der Europäischen Union", abgekürzt FRONTEX, gegründet. Seit 2005 hat sie ihren Sitz in Warschau. Sie koordiniert Grenzschutzaktivitäten der EU, hat aber auch eigene Mittel wie Schiffe und Hubschrauber, zur Verfügung. Der Etat, der 2005 noch rund 6 Millionen Euro betrug, ist schnell auf 100 Millionen Euro gestiegen.

FRONTEX koordiniert Aktionen zur Grenzsicherung, zum Beispiel Patrouillen auf dem Mittelmeer (zwischen Libyen und Italien oder zwischen der Türkei und Griechenland), im Atlantischen Ozean (zwischen Senegal, Marokko und den (spanischen) Azoren). Außerdem schult es Grenzschutzbeamte auf Flughäfen afrikanischer Staaten, z. B. gefälschte Pässe oder gefälschte Visa zu erkennen. So sollen Menschen, die vielleicht Asyl beantragen wollen, schon an der Ausreise gehindert werden.

FRONTEX koordiniert außerdem Abschiebeflüge, so können mit Charterflugzeugen Abschiebehäftlinge aus mehreren Ländern abgeschoben werden.

Dublin Verordnung

Nach dem Schengener Vertrag (1990) und dem Dubliner Übereinkommen (1997), heute abgelöst durch eine EU-Verordnung (18. Februar 2003) ist EU-weit vereinbart, welcher Mitgliedsstaat für ein Asylverfahren zuständig ist. Zuständig für die Entscheidung über einen Asylantrag ist das Mitgliedsland, das dem Flüchtling ein Visum ausgestellt hat. Reist der Flüchtling ohne Visum ein, ist das Land zuständig, in dem er

4 Memorandum Flüchtlingsaufnahme in der Europäischen Union: Für ein gerechtes und solidarisches System der Verantwortlichkeit, www.proasyl.de

sich zuerst aufgehalten hat. Dieses Land ist auch für spätere Asylfolgeanträge zuständig.

Eindeutig zuständig ist bei Erwachsenen das Land, wo der erste Asylantrag gestellt wurde. Manchmal wissen Flüchtlinge nicht, was sie unterschreiben, wenn sie z. B. in Bulgarien aus der Haft entlassen werden wollen. Das kann ein (bulgarischer) Asylantrag sein.

Das erste Land wird aber auch zuständig, wenn der Flüchtling dort „in Sicherheit" ist und einen Asylantrag stellen könnte. Auch dann droht bei einer Antragstellung in Deutschland ein „Dublin-Verfahren". Das „Bundesamt für Migration und Flüchtlinge" beantragt dort die Rückübernahme.

Manchmal gibt es einen Konflikt zwischen zwei Grundsätzen: Familien sollen durch das Asylverfahren nicht getrennt werden, es kommen aber häufig Familienmitglieder über verschiedene Wege in unterschiedlichen EU-Staaten an. Dann sollen sie nach bestimmten Verfahren in einem Land zusammengeführt werden. Probleme treten oft bei der Definition von „Familie" auf: z. B. wenn ein Mann und eine Frau vielleicht gemeinsam Kinder haben, aber keine Heiratsurkunde, oder nach einem religiösen Ritus verheiratet sind, der hier nicht als Heirat anerkannt wird, oder als Angehörige von Minderheiten die von der Mehrheit geführten Behörden nicht aufsuchen können. Das Land der Zusammenführung können sie sich nicht aussuchen: Es ist das Land, in dem die Mehrheit der Familie aufgenommen wurde. Gibt es keine Mehrheit, ist es das Land mit dem ältesten Familienmitglied.

Das größte Problem in der Praxis ist der Nachweis eines Aufenthaltes in einem anderen EU-Land (wobei auch Norwegen und Island, die Schweiz und Liechtenstein zum Dubliner Übereinkommen gehören). Wer in Deutschland Asyl beantragt und nicht mit dem Flugzeug von außerhalb gekommen ist, wird in einem anderen Land gewesen sein. Es können auch mehrere Länder sein (z. B. Griechenland - Italien - Österreich). Die Verständigung der Länder untereinander, wer „zuständig" ist, kann Monate dauern.

Wer sich in Deutschland, z. B. in der Erstaufnahmestelle des Landes Schleswig-Holstein in Neumünster meldet und Asyl beantragt, wird erst mal erkennungsdienstlich behandelt. Mit Hilfe von Fotos und Fingerabdrücken versucht das „Bundesamt für Migration und Flüchtlinge" (BAMF) festzustellen, ob diese Person in einem anderen EU-Land bereits registriert ist. Dazu gibt es die europaweite „Eurodac-Datei", die Fingerabdrücke von AsylantragstellerInnen, unerlaubten Grenzübertritten und unerlaubtem Aufenthalt speichert. Ist dies der Fall, wird der Fingerabdruck festgestellt, dann wird die „Rücküberstellung" eingeleitet, d. h. der Asylantrag wird nicht bearbeitet, bis das andere Land der Rückübernahme zugestimmt hat, und wird dann dorthin abgeschoben. Die Rückübernahme wird auch beantragt, wenn kein Fingerabdruck da ist, aber aus anderem geschlossen wird, dass der Flüchtling im anderen Land war. Eine „freiwillige Ausreise" ist möglich. Dieses Verfahren betraf 2013 und 2014 jeweils etwas mehr als 35.000 Asylanträge bundesweit!

Seit dem 1. Januar 2014 gilt: Der Antrag auf Rückübernahme muss (je nach Beleg) vom BAMF in zwei oder drei Monaten gestellt werden. Das andere Land hat dann ein bis zwei Monate Zeit, ihn abzulehnen oder zuzustimmen. Geht keine Antwort ein, gilt das als „Zustimmungsfiktion",

die Rückschiebung kann dann eingeleitet werden. Für die Rückschiebung ist die Ausländerbehörde zuständig, die die Akte angelegt hat, und wird von der Bundespolizei durchgeführt. Dafür hat Deutschland sechs Monate Zeit, nur in Ausnahmefällen (Strafhaft) zwölf oder (Untertauchen) achtzehn Monate. Zurzeit (Herbst 2015) scheitern viele Rückschiebungen daran, dass das Bundesamt die Fristen nicht einhalten kann. Danach wird das Asylverfahren in Deutschland durchgeführt.

2014 hat Deutschland 35.115 Übernahmeersuchen an andere Mitgliedsstaaten gestellt, aber nur 4.772 Rückschiebungen tatsächlich durchgeführt.

Fristen im Dublinverfahren

	Frist	**Folgen bei Fristüberschreitung**
Ersuchen	3 Monate* 2 Monate bei Eurodac-Treffer**	Der ersuchende Dublin-Vertragsstaat wird zuständig.
Antwort des ersuchten MS	2 Monate, bei Dringlichkeit maximal 1 Monat	Der ersuchte Staat wird zuständig (Zustimmungsfiktion)
Zurückschiebung	6 Monate*** (12 Monate bei Straf-/U-Haft 18 Monate bei „Untertauchen“)	Der ersuchende Staat wird zuständig

Quelle: Tabelle von Maria Bethke und Dominik Bender

* ab Asylantragstellung im ersuchenden Staat

** ab Eingang der Eurodac-Treffermeldung

*** ab Zustimmung(sfiktion) des ersuchten Staat

Seit dem 1. Mai 2004 sind Estland, Lettland, Litauen, Polen, die Tschechische Republik, die Slowakische Republik, Ungarn und Slowenien Mitglied der EU, seit 2007 Rumänien und Bulgarien, seit 2013 Kroatien. Damit sind sie automatisch auch dem Schengener Vertrag beigetreten, für sie gilt auch das Dubliner Übereinkommen. Seit dem Beitritt steigen dort die Zahlen der Asylanträge, allerdings (außer in Ungarn) noch auf sehr niedrigem Niveau. Viel öfter als früher werden dort allerdings Flüchtlinge auf dem Weg nach Westeuropa kontrolliert und gestoppt. Dadurch werden auch Familien getrennt. Außerdem gibt es Flüchtlinge, die trotzdem später nach Deutschland kommen, um hier Asyl zu beantragen. Die frühere Kontrolle in einem der neuen EU-Mitgliedsländer führt dann zu einer Rückschiebung.

Insbesondere, wenn Familien getrennt werden, müssen Beratungsstellen auch Kontakt mit Behörden der neuen EU-Mitglieder und anderen Dublin-Vertragsstaaten aufnehmen. Insofern kommt es künftig häufiger vor, dass nicht nur DolmetscherInnen mit den Sprachen der Herkunftsländer, sondern auch DolmetscherInnen mit den Sprachen von Transitländern gebraucht werden. Meistens wollen die betroffenen Flüchtlinge eine Vereinigung der Familie hier in Deutschland erreichen, die deutschen Behörden wollen aber die Rückschiebung der hier befindlichen Familienmitglieder nach Polen, Estland etc.

Das gilt auch umgekehrt: Wer sich in Neumünster meldet, um Asyl zu beantragen, sich dann aber von dort selbständig auf den Weg macht (amtsdeutsch: „verschwindet“) und später in Schweden Asyl beantragt, soll von dort aus nach Deutschland zurückgeschoben werden.

Möglich ist immer der „Selbsteintritt“: Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF, Nürnberg - oft vertreten durch seine Außenstellen in allen Bundesländern) kann den Asylantrag auch bei Aufenthalten in anderen Ländern freiwillig übernehmen und das Asylverfahren durchführen. Das können Unterstützerinnen und Unterstützer formlos beantragen oder fordern, man kann auch versuchen, Bundestagsabgeordnete, LandrätInnen, BürgermeisterInnen oder Kommunal- und LandespolitikerInnen um Unterstützung dabei zu bitten.

Asylsuchende in Deutschland

2014 kamen die meisten AsylantragstellerInnen in Deutschland aus Syrien, Serbien, Eritrea, Afghanistan, Albanien, Kosovo, Bosnien und Herzegowina, Mazedonien, Somalia und dem Irak.[5] 2014 stellten 173.072 Menschen einen Asylerstantrag in Deutschland. Dazu haben 29.726 Personen einen Asylfolgeantrag gestellt. Insgesamt wurden also 202.834 Asylanträge in 2014 gestellt. Damit bewegen sich die Zahlen in etwa auf dem Niveau von 1990.

Im Jahr 2015 wird ein sehr starkes Ansteigen der Asylantragszahlen erwartet, da ein Ende der Kriege und Krisen nicht in Sicht ist. Im Gegenteil:

- Bis Ende 2014 zogen die internationalen Truppen aus Afghanistan weitgehend ab. Folge war und ist eine Zunahme der Kämpfe und Anschläge. Diese gipfelten Ende September 2015 vorläufig in der Eroberung von Kunduz durch Truppen der Taliban.

- In Syrien nahm die Intensität des Krieges zu. Der „Islamische Staat“ kontrolliert die Hälfte des Territoriums. Die syrische Armee, bisher für mindestens 80 % der getöteten Zivilisten verantwortlich, wurde auf rund 20 Prozent des Territoriums zurückgedrängt. Die Intervention Russlands auf Seiten des Diktators Assad seit August 2015 lässt bei syrischen Flüchtlingen innnerhalb des Landes und in Flüchtlingslagern in den Nachbarländern jegliche Hoffnung auf ein baldiges Ende des Krieges verschwinden – sie suchen oft eine neue Chance für sich und ihre Kinder in Europa.

- Staaten wie Somalia oder der Irak sind weiter zerfallen, immer mehr Menschen verlieren die Hoffnung, hier einmal ohne tägliche Angst um ihr Leben bleiben zu können.

- Diktaturen wie die in Eritrea oder im Iran scheinen stabilisiert: Eritrea kooperiert enger mit China, der Iran verhandelt erfolgreich über ein Ende der Sanktionen. Damit verlieren viele Menschen die Hoffnung, die Länder könnten sich demokratisieren, außerdem können die diktatorischen Regierungen ihre Unterdrückung verschärfen. Die Zahl der Flüchtlinge wächst.

Flüchtlingszahlen schwanken. 1992 war mit rund 438.000 Asylanträgen ein Höchststand erreicht. 2007 gab es mit 19.164 Anträgen einen Tiefpunkt bei den Asylantragszahlen in der Bundesrepublik Deutschland. Daraufhin wurden in den einzelnen Bundesländern Unterbringungsplätze abgebaut. In den letzten Jahren stieg die Zahl der Flüchtlinge

5 BAMF: Das Bundesamt in Zahlen 2014 (Asyl), www.bamf.de

in Deutschland aufgrund neuer Krisen und Kriege oder zunehmender Diskriminierung in verschiedenen Ländern wieder an.

Deutschland hat im EU-Vergleich zwar in absoluten Zahlen die meisten Asylanträge, jedoch müssen die Zahlen ins Verhältnis zur Bevölkerungsgröße gesetzt werden, um ein sinnvolles Bild zu zeichnen: Mit 2.140 Asylanträgen pro 1 Million Einwohner 2014 lag es nur an 7. Stelle in Europa. Schweden (7.775), Ungarn (4.175), Malta (3.000), Schweiz (2.695), Dänemark (2.585) und Norwegen (2.485) nahmen mehr AsylbewerberInnen auf.[6]

2014 kamen die meisten Flüchtlinge aus Syrien, Serbien und Eritrea. Die Dauer eines Verfahrens betrug durchschnittlich 7,1 Monate (Quelle: www.bamf.de, dort gibt es auch monatlich aktuelle Statistiken). Der Durchschnittswert darf aber nicht darüber hinwegtäuschen, dass einzelne Asylverfahren auch zwei oder drei Jahre dauern können. Am Kürzesten war die durchschnittliche Dauer für das Herkunftsland Albanien mit 3,6 Monaten, für Pakistan lag der Durchschnitt bei 15,7 Monaten. Das ist die Wartezeit zwischen der Anhörung und dem Brief mit der Entscheidung. Diese langen Verfahrenszeiten gelten selbst für Flüchtlinge aus Staaten mit relativ hoher Anerkennungsquote, z. B. Syrien. Seit Herbst 2014 gibt es für Flüchtlinge aus Syrien ein sog. Schnellverfahren. Wenn darauf verzichtet wird, Asyl zu beantragen, kann das Verfahren in wenigen Wochen abgeschlossen sein. Ohne Prüfung auf Asyl gibt es die Möglichkeit, eine Flüchtlingsanerkennung oder einen subsidiären Schutzstatus zu erhalten. Ähnliche Verfahren gibt es für Flüchtlinge aus Eritrea sowie Flüchtlinge aus dem Irak, soweit es sich um Christen, Yesiden oder Mandäer handelt.

Andere Gruppen von Schutzsuchenden erhalten auch schnelle Verfahren, bei denen dann allerdings nach kurzer Zeit eine Ablehnung des Asylgesuchs ausgesprochen wird. Dies betrifft vor allem Roma aus den Balkan-Staaten.

Es ist davon auszugehen, dass mehr als 40 Prozent der Flüchtlinge traumatisierende Erfahrungen im Herkunftsland oder auf dem Fluchtweg gemacht haben.

Für 2015 wird jetzt mit 800.000 bis 1,2 Millionen Flüchtlingen gerechnet. Die Prognosen werden dadurch erschwert, dass die Behörden mit der Registrierung und der Aufnahme von Asylanträgen nicht Schritt halten können. So wurde Anfang Oktober geschätzt, dass sich außer den registrierten Flüchtlingen bis zu 300.000 Flüchtlinge ohne Registrierung in Deutschland aufhalten. Sie reisen teilweise nach Skandinavien weiter, teilweise schlüpfen sie auch zunächst bei Bekannten und Verwandten unter, um sich in der nächstgelegenen Erstaufnahme zu melden, sobald dort Schlafplätze frei sind.

Asylsuchende in Schleswig-Holstein

Wenn Menschen in Deutschland Asyl beantragen, werden sie nach dem sogenannten Königsteiner Schlüssel prozentual auf die Bundesländer verteilt. Die Quoten ändern sich bisweilen entsprechend der Bevölkerungsentwicklung. Die Quote für Schleswig-Holstein beträgt 2015 3,4

6 eurostat, Data in focus 3/2015: Asylum applicants and first instance decisions oh asylum applications: 2014. http://ec.europa.eu/eurostat

Prozent. Ein weiteres Kriterium ist das Herkunftsland, da die Außenstellen des BAMF in den Bundesländern unterschiedliche Zuständigkeiten haben.

EASY-Verteilung:

EASY („***E***rstverteilung der ***Asy***lbegehrenden") heißt das Computer-Programm, das die Flüchtlinge am Königsteiner Schlüssel orientiert auf die Bundesländer verteilt.

Die Außenstelle des BAMF in Schleswig-Holstein arbeitet im gleichen Gebäude wie das „Landesamt für Ausländerangelegenheiten" in Neumünster, ist für die Anhörungen von Flüchtlingen aus folgenden Herkunftsländern zuständig: Afghanistan, Albanien, Armenien, Eritrea, Irak, Iran, Jemen, Kosovo, Mazedonien, Russische Föderation, Serbien, Staatenlos, Syrien, Türkei… auch Finnland, Japan und wenige weitere Länder, aus denen zur Zeit keine Flüchtlinge zu uns kommen. Vor einigen Jahren gehörten auch Pakistan oder Algerien zu den Ländern. Das wird jeweils geändert, wenn die Zahl der Flüchtlinge aus diesem Herkunftsland zu- oder abnimmt, auch um die o.g. Quote für Schleswig-Holstein einzuhalten.

Der Königsteiner Schlüssel wird jedes Jahr neu ausgerechnet. Die Zuständigkeit für Herkunftsstaaten kann sich jederzeit (geringfügig) ändern: Kommen aus einem Herkunftsland mehr Flüchtlinge, werden ein oder zwei Außenstellen des Bundesamtes zusätzlich zuständig.

Kommen 1.200.000 Flüchtlinge in Deutschland an, werden etwas mehr als 40.000 in Schleswig-Holstein aufgenommen (2014: ca. 7.800).

Die Erstaufnahmeeinrichtung (EAE) in Neumünster hat zur Zeit (Oktober 2015) offiziell 1.900 Plätze in ehemaligen Kasernengebäuden, aber auch mehreren neu errichteten Gebäuden und Containerlagern. Dort wurden aber zu diesem Zeitpunkt bis zu 6.000 Flüchtlinge untergebracht, die größteteils auf Matratzen in den Fluren oder in Gemeinschaftsräumen übernachten mussten. Ungefähr 14 Außenstellen, die bis Weihnachten auf ungefähr 20 Außenstellen aufgestockt werden sollen, sollen bis Ende 2015 rund 25.000 Flüchtlinge aufnehmen können.

Geplant ist, die Verweilzeit in der Erstaufnahme auf drei Monate auszudehnen, damit zumindest die Anhörung im Asylverfahren noch während des Aufenthalts in der EAE passiert. Dazu will das Bundesamt (BAMF), das für diese Anhörung zuständig ist, Außenstellen in Seeth (später: Heide), in Eggebek (später Flensburg) und Kiel eröffnen.

Für Schutzsuchende aus „sicheren Herkunftsstaaten" ist nach der Gesetzesänderung im Oktober 2015 ein Aufenthalt bis zu 6 Monaten in der Erstaufnahme möglich. Sie sollen auch keine Arbeitserlaubnis erhalten können. Der Aufenthalt kann bis zur Ausreise oder Abschiebung verlängert werden, dann erfolgt keine Verteilung auf die Kreise mehr.

Innerhalb Schleswig-Holsteins werden die Flüchtlinge nach der „Ausländer- und Aufnahmeverordnung"[7] auf die Kreise verteilt. Dabei gilt folgender Schlüssel (Stand: April 2015):

7 http://www.gesetze-rechtsprechung.sh.juris.de/jportal/portal/t/1g42/page/bsshoprod.psml?doc.hl=1&doc.id=jlr-AuslAufnVOSHrahmen&documentnumber=1&numberofresul

Kreis Dithmarschen	4,9 %
Kreis Herzogtum Lauenburg	6,3 %
Kreis Nordfriesland	5,8 %
Kreis Ostholstein	7,2 %
Kreis Pinneberg	10,4 %
Kreis Plön	4,7 %
Kreis Rendsburg-Eckernförde	9,6 %
Kreis Schleswig-Flensburg	7,0 %
Kreis Segeberg	8,9 %
Kreis Steinburg	4,9 %
Kreis Stormarn	7,7 %
Stadt Flensburg	3,1 %
Landeshauptstadt Kiel	8,7 %
Hansestadt Lübeck	7,8 %
Stadt Neumünster	3,0 %

Unterbringung

Wenn AsylbewerberInnen sich bei einer Behörde melden, werden sie auf allen Ebenen „verteilt“, ohne dass sie selbst viel Einfluss darauf haben. Die einzige Einschränkung ist, dass Familien (Ehepaare und minderjährige Kinder) zusammen bleiben. Das gilt allerdings nur, wenn sie gemeinsam eingereist sind.

Zunächst besteht die gesetzliche Pflicht, bis zu drei Monate lang in einer Erstaufnahmeeinrichtung (EAE) zu wohnen. Eine Erstaufnahmeeinrichtung muss zur Unterbringung von mindestens 500 Menschen vorgesehen sein, in jedem Bundesland muss es eine EAE geben. Welches Bundesland aufnimmt, entscheidet das o.g. Computerprogramm EASY. Diese Wohnverpflichtung endet nur vorzeitig, wenn der Asylantrag anerkannt wird oder ein Aufenthaltsrecht aus einem anderen Grund (z. B. Heirat) erreicht wird.

Das Bundesland kann also vor Ende der drei Monate umverteilen, die Unterbringung während des Asylverfahrens soll „in der Regel“ in einer Gemeinschaftsunterkunft (GU) erfolgen. Im Oktober 2015 gab es in Schleswig-Holstein in der Hälfte der Kreise anerkannte Gemeinschaftsunterkünfte, einige weitere sind geplant. Diskutiert wird die vom Land festgesetzte Höchstgröße von 100 Plätzen, nur dann werden 70 Prozent der Kosten als Zuschuss übernommen. Insbesondere Kiel und Lübeck haben inzwischen größere Unterkünfte eingerichtet. Für alle anderen Unterbringungs- und Wohnformen stellt das Land nur eine Erstattung in den üblichen Grenzen der Sozialhilfe, bei Wohnungsneubau auch Kredite zur Verfügung.

Die Weiterverteilung auf die Kreise geschieht nach der oben genannten Quote, über den Zeitpunkt entscheidet allerdings das „Landesamt für Ausländerangelegenheiten“. Flüchtlinge haben nur das Recht, an einen bestimmten Ort verteilt zu werden, wenn dort EhepartnerInnen oder – bei minderjährigen Kindern – die Eltern oder ein Elternteil wohnen. Ansonsten kann das Landesamt Wünsche berücksichtigen, muss dies aber nicht. Diesbezügliche Probleme sind regelmäßig Thema der Unterstützungsarbeit von Beratungsstellen und Initiativen vor Ort.

---

ts=1&showdoccase=1&doc.part=X&paramfromHL=true#focuspoint

Die Kreise bringen die Flüchtlinge nach einer Umverteilung selbst unter oder verteilen sie an Ämter oder Gemeinden weiter. Auch darauf haben die Flüchtlinge kaum einen Einfluss. Wer in einer Gemeinschaftsunterkunft untergebracht ist, kann beantragen, in eine Wohnung umziehen zu dürfen. Einen Anspruch darauf haben nur diejenigen, die ein ärztliches Gutachten oder Ähnliches haben, also beweisen können, dass sie nicht in der Gemeinschaftsunterkunft bleiben können. Solche Gutachten werden häufig durch ein zweites Gutachten vom Gesundheitsamt / Amtsarzt überprüft. Die Praxis der Verwaltungen, Flüchtlingen den Umzug in Wohnungen zu gestatten, ist in den Kreisen und kreisfreien Städten sehr unterschiedlich.

Flüchtlinge, die in einer Wohnung wohnen dürfen, müssen Wohngeld beantragen, wenn sie Sozialhilfe oder Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz beziehen. Das Wohngeld geht allerdings an das Sozialamt, und das Sozialamt überweist meistens die Miete direkt an die VermieterInnen.

Umziehen dürfen AsylbewerberInnen nur mit Erlaubnis der Behörden und ggf. nur innerhalb des zugewiesenen Wohnortes. Eine Ausnahme ist manchmal, wenn sie außerhalb eine Arbeitsstelle finden.

Theoretisch ist es möglich, dass Flüchtlinge bis zum Ende des Asylverfahrens oder einer Ausreise in der „Erstaufnahmeeinrichtung“ und der „Zugeordneten Gemeinschaftsunterkunft“ des Landes bleiben. Aktuell ist das aus Platzgründen kaum möglich, mit Aufstockung der Kapazitäten könnten sich die Fristen der Wohnverpflichtung in landeszentralen Unterkünften wieder wie schon in den 1990er Jahren und nach dem Millenium verlängern, vor allem, wenn Asylanträge wenig Aussicht auf Erfolg haben oder die Flüchtlinge selbst überlegen und ankündigen, ausreisen zu wollen.

Leben in der Gemeinschaftsunterkunft / Beratung

In der ehemaligen Scholz-Kaserne in Neumünster ist die Erstaufnahmeeinrichtung untergebracht, in der alle Asylsuchenden wohnen müssen. Laut Gesetz ist die Mindestgröße 500 Plätze, der Aufenthalt höchstens sechs Monate. Auf dem gleichen Gelände ist aber eine „Zugeordnete Gemeinschaftsunterkunft“ untergebracht, in der der anschließende Aufenthalt theoretisch unbegrenzt ist – d. h. bis zur Anerkennung oder bis zur Ausreise. Insgesamt wurden in Neumünster in den Jahren 2012 und 2013 immer 360 bis 400 Flüchtlinge untergebracht. In 2014 stieg die Zahl auf bis zu 1.000 Flüchtlinge zeitgleich an. Im Jahre 2015 wurden in Spitzenzeiten (Wochenenden) bis zu 6200 Flüchtlinge erreicht.

Auf dem Gelände der Erstaufnahmeeinrichtung in Neumünster[8] befinden sich:

- Landesamt für Ausländerangelegenheiten – zuständig für die Aufnahme und Unterbringung sowie alle ausländerrechtlichen und sozialrechtlichen Fragen
- Bundesamt für Migration und Flüchtlinge – zuständig für das Asylverfahren

8 Adresse und Kontaktdaten im Anhang

- Deutsches Rotes Kreuz (Kreisverband Neumünster) – im Auftrag des Landesamtes zuständig für das „Betreiben der Unterkunft“, also Zimmerverteilung, Ausgabe von Wäsche und Kleidung, Verwaltung der Waschmaschinen, Essen, Angebote für die Freizeitgestaltung, auch Beratung, Anwesenheitskontrolle
- Ärztlicher Dienst – zuständig für die vorgeschriebene Eingangsuntersuchung (z. B. Früherkennung ansteckender Krankheiten) und die ärztliche Versorgung der untergebrachten Flüchtlinge nach Maßgabe des Asylbewerberleistungsgesetzes, aber auch für die „Flugtauglichkeitsuntersuchung“ vor einer Abschiebung.

Nicht innerhalb der Unterkunft, sondern in eigenen Räumen im Haart 224 (Neumünster) bietet das Diakonische Werkt Altholstein eine Beratung für Flüchtlinge an. Angeboten wird Beratung für Flüchtlinge im Asylverfahren, Verfahren nach dem Dublin-Übereinkommen (DÜ), Verteilung auf die Kreise, ggf. Anträge auf Familienzusammenführung. Zusätzlich sind gedolmetschte Infoveranstaltungen geplant. (Aktuelle Termine, Orte und Öffnungszeiten: www.diakonie-altholstein.de, dort „Flüchtlingsberatung“, oder auf der Internetseite des Flüchtlingsrates Schleswig-Holstein e.V., www.frsh.de, dort unter „Aktuell / Termine“)

Im Januar bis Juli 2015 kamen die rund 8.000 Flüchtlinge, die Schleswig-Holstein in Neumünster aufnahm, aus folgenden Ländern:

Syrien	2.432
Albanien	1.423
Kosova	1.009
Irak	824
Afghanistan	732
Serbien	461
Eritrea	435
Armenien	380
Iran	243
Mazedonien	210
Jemen	181
Russische Föderation	149
Türkei	62
Ukraine	3
Uruguay, Swasiland, Libyen, Libanon, Argentinien, Äthiopien, Aserbaidschan	einzelne

(Zahlen von Landesamt für Ausländerangelegenheiten)

Die Gemeinschaftsunterbringung führt zu einer Reihe von Problemen.[9] Der Wohnort und auch die Art der Unterbringung wird den Flüchtlingen meist ohne eigenes Mitspracherecht zugewiesen. In Gemeinschaftsunterkünften sind Privatsphäre oder Rückzugsmöglichkeiten selten bzw. ausgeschlossen. Außerdem gibt es keine „Mindeststandards“, die Landesregierung gibt lediglich Empfehlungen. Hintergrund: Bei „Vorschriften“ wäre das Land auch verpflichtet, den Kommunen das Geld für die Umsetzung zu geben.

Abgeschottet von der Gesellschaft, räumlich sehr beengt und oft ohne jegliche Aufgabe müssen Flüchtlinge einen tristen Alltag leben, weshalb

9 Siehe auch: Gemeinsames Heft der Landesflüchtlingsräte: AusgeLAGERt (2011), www.frsh.de/schlepper/ oder http://www.frsh.de —> Themen —> Unterbringung

viele psychisch und physisch krank werden oder von mitgebrachten Leiden nicht genesen können. Zudem bieten Gemeinschaftsunterkünfte und ihre BewohnerInnen ein Ziel für rassistische Übergriffe.

Ein weiteres Problem ergibt sich für Unterstützerinnen und Unterstützer: In solch einer Unterkunft entstehen leichter als an anderen Orten Gerüchte. Das kann sein „In Dänemark bekommen alle Kurden Asyl" oder „In Spanien gibt es ein neues Gesetz...". Daraus können auch Vorwürfe gegenüber Freiwilligen entstehen: „Warum hast Du mir nicht erzählt, dass..." Hier muss die Situation im Blick behalten werden, die beengte Unterbringung, Arbeitsverbot, Sprachprobleme und unklare Perspektiven geben solchen Gerüchten bessere Verbreitungsmöglichkeiten als in anderer Umgebung.

Viele dieser Probleme können mit einer Unterbringung in Wohnungen in Städten mit guter Erreichbarkeit und Infrastruktur (ÄrztInnen, Einkaufs-, Freizeit-, Bildungsmöglichkeiten, Beratungsangebote) gelöst werden bzw. entstehen erst gar nicht. Um eine gesellschaftliche Teilhabe zu ermöglichen, sind Flüchtlinge besonders auf diese Strukturen angewiesen. Es bedarf darüber hinaus eines tragfähigen und menschenwürdigen Unterbringungs-, Beratungs- und Unterstützungskonzeptes für die Flüchtlinge im jeweiligen Landkreis/in der kreisfreien Stadt.[10]

In Schleswig-Holstein werden Flüchtlinge innerhalb eines Kreises nach einem feststehenden Schlüssel auf die Ämter und amtsfreien Gemeinden verteilt, der sich nach der Bevölkerungszahl richtet. Konzepte für die „beste Betreuung" gibt es nicht, vorhandene Beratungsmöglichkeiten, Strukturen ehrenamtlicher Unterstützung, Verkehrsanbindung, Deutsch-Förderunterricht in Schulen werden bisher kaum berücksichtigt.

10 Siehe auch: Pressemitteilung des Flüchtlingsrates Schleswig-Holstein e.V. zum Eckpunktepapier bzw. Dokumentation der Tagung vom 4. April 2012

Einführung in das Asylrecht

Bei jeder deutschen Behörde kann formlos ein Asylantrag gestellt werden. Es reicht zu sagen, dass man Asyl begehrt. Wer es an der Grenze macht, wird allerdings nach der „Drittstaaten-Regelung“ häufig sofort zurückgeschickt und darf gar nicht erst einreisen.

Grundgesetzänderung 1993: Kein Asyl erhält, wer über einen „sicheren Drittstaat“ nach Deutschland einreist. „Sichere Drittstaaten“ sind alle Nachbarstaaten.

Wer sich im Landesinnern meldet, wird zur nächsten Außenstelle des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (Hauptsitz: Nürnberg) im jeweiligen Bundesland geschickt. Jedes Bundesland hat mindestens eine Aufnahmestelle für Flüchtlinge, in der eine Außenstelle des Bundesamtes sitzt. Für Schleswig-Holstein ist dies die ehemalige Kaserne in Neumünster, in der sich auch die Erstaufnahmeeinrichtung befindet. Inzwischen hat die Erstaufnahmeeinrichtung in Neumünster eigene Außenstellen, verteilt auf ganz Schleswig-Holstein. Alle Aufnahmestellen der Bundesländer sind miteinander über ein Computernetz verbunden. In jeder Aufnahmestelle werden die Anträge von Flüchtlingen aus zwanzig bis dreißig Herkunftsländern bearbeitet, und jedes Bundesland muss eine festgelegte Quote (Königsteiner Schlüssel) neu ankommender Flüchtlinge aufnehmen.

Wenn sich ein Flüchtling in der Aufnahmestelle meldet, wird zunächst festgestellt, ob der Asylantrag dort auch bearbeitet werden kann, d. h. ob das Herkunftsland dort bearbeitet wird und ob das Bundesland am gleichen Tag schon mehr oder weniger Flüchtlinge, als es der Quote entspricht, aufgenommen hat. Dann wird entschieden, ob der Flüchtling in dieser Einrichtung aufgenommen wird oder in eine EAE eines anderen Bundeslandes weitergeschickt wird.

Schleswig-Holstein nahm 2014 etwa 7.800 Flüchtlinge auf. Allerdings melden sich hier darüber hinaus noch weitere Flüchtlinge, viele von ihnen, nachdem sie vergeblich versucht haben, die Grenze nach Dänemark oder Schweden zu überschreiten. Minderjährige, die allein reisen, werden innerhalb Schleswig-Holstein auf die Kreise verteilt und dort in der Regel in Jugendeinrichtungen aufgenommen. Aktuell wird auf Bundesebene diskutiert, auch die unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge nach den Quoten auf die Bundesländer zu verteilen. Allerdings werden immer wieder auch 16- und 17-Jährige wie Erwachsene behandelt. Sie kommen in die EAE und werden bundesweit verteilt.

Viele melden sich in dem Moment als Asylsuchende, in dem sie kontrolliert werden. Sie werden dann registriert und erhalten die Adresse der Erstaufnahmeeinrichtung in Neumünster. Sie müssen sich dort innerhalb von zwei Wochen melden und ihren Asylantrag stellen. Melden sie sich in dieser Zeit nicht, dürfen sie später keinen Asylantrag mehr stellen, sondern nur noch einen „Asylfolgeantrag“. Das gilt auch bei einer Weiterverteilung auf ein anderes Bundesland: Die Akte wird parallel dorthin geschickt. Taucht der Flüchtling nicht innerhalb von 14 Tagen dort auf, gilt der Asylantrag als zurückgezogen und kann nicht neu gestellt werden.

Der Asylantrag wird formlos gestellt. Das Bundesamt lädt dann, meistens innerhalb einiger Wochen, zu einer mündlichen Anhörung ein. Hier wird eine erste Befragung mit Hilfe von DolmetscherInnen durch-

geführt, in der es erst einmal um den Reiseweg geht. Im Anschluss prüft das Bundesamt, ob ein Dublin-Verfahren (s. o.) eingeleitet wird und andere Staaten gefragt werden, ob sie für das Asylverfahren zuständig sind.

Erst wenn kein anderes Land das Asylverfahren übernimmt, wird in einer zweiten Befragung über Familie, Schul- und Berufsausbildung, Alltagsleben und Verfolgung gefragt.

Seit März 2015 werden auch von Dublin Betroffene zu einer zweiten Befragung beim Bundesamt in Neumünster eingeladen. Hier wird nach Gründen gefragt, die gegen eine Überstellung in das Land sprechen, das gemäß der Dublin-Verordnung zuständig ist.

Anhörung

Die Anhörung, von den Flüchtlingen selbst meist „Interview" genannt, ist das Herzstück des Asylverfahrens. Hier muss alles erzählt werden, was zu einem Schutz führen kann, und zwar nach Möglichkeit geordnet und frei von Widersprüchen.

Spätere Nachträge müssen vom BAMF nicht berücksichtigt werden.

Die Anhörung besteht aus 25 Fragen[11]. Wie gesagt, wird erst am Schluss nach der Verfolgung gefragt. Wichtig ist, sich nicht von den vielen Fragen „müde machen" zu lassen, also die Verfolgung und Gründe für die Flucht, auch Gefahren bei einer Rückkehr sehr ausführlich zu schildern. Oft werden die Fragen auf zwei Termine aufgeteilt: Bei der Asylantragstellung werden dann lediglich 14 Fragen zur Person und zum Reiseweg gestellt, um zunächst zu entscheiden, ob ein Dublin-III-Verfahren (siehe Seite 11) eingeleitet werden soll. Dann folgt eine zweite Anhörung zu den Fluchtgründen, wenn feststeht, dass Deutschland für das Asylverfahren zuständig ist.

Die Antworten werden protokolliert, allerdings in der Zusammenfassung der Anhörerin oder des Anhörers. Am Schluss wird zur Kontrolle das Rückdolmetschen angeboten. Davon sollten Flüchtlinge unbedingt Gebrauch machen und alles sehr sorgfältig überprüfen, korrigieren und ergänzen. Dolmetsch-Fehler werden hier allerdings kaum aufgedeckt, da bei dem Rückdolmetschen in der Regel der gleiche Fehler wiederholt wird und deshalb nicht bemerkt werden kann.

Da immer mehr Menschen Schutz suchen müssen und auch in Deutschland einen Asylantrag stellen, aber die Stellen beim BAMF nicht entsprechend aufgestockt werden, besteht derzeit ein großer Zeitdruck in der Anhörung: Für die Anhörenden, die DolmetscherInnen und auch die Flüchtlinge. Darum findet ein Rückdolmetschen immer häufiger nicht statt.

„Verfahrensfähig" und „verfahrensmündig" sind Flüchtlinge ab 18 Jahren, bei unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen muss also der Vormund den Antrag (mit) stellen.

Kern der Tätigkeit der Anhörerin oder des Anhörers ist die Feststellung, ob dieser Flüchtling durch eine staatliche, politisch motivierte, indivi-

11 siehe Seite 24

duelle Verfolgung in eine ausweglose Situation gebracht worden ist und deshalb Anspruch auf Schutz hat. Auf diesen Punkt sollte sich der Flüchtling konzentrieren. Berichte über die Situation von Familienangehörigen, der Dorfgemeinschaft, der eigenen Gruppe oder Minderheit können das Schicksal illustrieren, führen aber nicht unmittelbar zum gewünschten Asyl.

Andere Verfolgung, zum Beispiel durch die Familie (drohende Zwangsheirat, drohender sogenannter Ehrenmord) oder eine miterlebte Verfolgung wegen der Zugehörigkeit zu einer Minderheit oder einer anderen Sozialen Gruppe können meistens nur zu einem Abschiebeschutz führen, wobei es vom Einzelfall abhängt, ob dieser mit der Zeit zu einem Daueraufenthalt führen kann.

Frauen, die besondere Gründe haben, können auf einer Frau als Entscheiderin und einer Frau als Dolmetscherin bestehen. Das ist einfacher durchzusetzen, wenn man das rechtzeitig vorher ankündigt, aber auch während der Anhörung ist es noch möglich. Dabei kann es allerdings passieren, dass ein neuer Termin für die Anhörung nach einigen Wochen festgelegt wird.

Die Anhörung findet mit Hilfe einer Dolmetscherin oder eines Dolmetschers statt. Dabei gibt es häufig Probleme mit der Verständigung zwischen Asylsuchenden und DolmetscherIn. Es sollte darauf geachtet werden, dass die Verständigung sehr gut klappt – und nicht nur ungefähr, weil sie oder er zum Beispiel aus dem Nachbarland stammt: Flüchtlinge aus dem Kaukasus (Tschetschenien, Dagestan, Inguschetien) werden fast immer auf Russisch gedolmetscht, für Flüchtlinge aus dem Iran (Farsi) werden manchmal DolmetscherInnen aus Afghanistan (Dari) bestellt und umgekehrt. Auch ist bei kurdischen Flüchtlingen nicht immer klar, ob sie besser Türkisch oder Kurdisch (und welchen Dialekt) sprechen. Auch Arabisch unterscheidet sich von Land zu Land erheblich. Für den Asylsuchenden besteht faktisch in der Situation der Anhörung keine Möglichkeit, eine defizitäre oder falsche Dolmetsch-Leistung festzustellen. Entdeckt er oder sie solche Fehler später, z. B. durch eine Dolmetschung des Protokolls durch eine/n andere/n DolmetscherIn, werden entsprechende Eingaben leider oft als „gesteigertes Vorbringen“ gewertet und müssen nicht berücksichtigt werden. es ist ratsam, die Behörde sofort in Kenntnis zu setzen, wenn Dolmetschfehler entdeckt werden.

Die meisten Flüchtlinge sind nicht ausreichend darüber informiert, welche Bedeutung diese Anhörung hat. Auch wissen sie häufig nicht, worauf es ankommt. Wer verdeckt politisch gearbeitet hat, ist es gewohnt, bei „Verhören“ keine Einzelheiten zu nennen – genau diese sind aber bei der Anhörung durch das Bundesamt wichtig. Viele schildern die Verhältnisse im Herkunftsland, die ein Bleiben unmöglich machten, gehen aber zu wenig auf das persönliche Schicksal ein. Manchmal schildern Frauen die Verfolgung des Ehemanns. Ihr Asylbegehren bleibt aber weitgehend chancenlos, wenn sie nicht von eigener Gefährdung und eigenen Erlebnissen berichten.

Die Entscheidung über den Asylantrag wird von der Anhörerin oder dem Anhörer formuliert, muss aber außerdem vom örtlichen Chef des Bundesamtes mit unterzeichnet werden. Dazu gibt dieser Leiter der Außenstelle oder die Zentrale des Bundesamtes in Nürnberg Richtlinien heraus, in welchen Fällen anerkannt und in welchen abgelehnt wird.

Die 25 Fragen einer Anhörung

1. Sprechen Sie neben der / den angegebenen Sprache(n) noch weitere Dialekte?

2. Besitzen oder besaßen Sie noch weitere Staatsangehörigkeiten?

3. Gehören Sie zu einem bestimmten Stamm / einer bestimmten Volksgruppe?

4. Können Sie mir Personalpapiere wie z. B. einen Pass, Passersatz oder Personalausweis vorlegen?

5. Haben Sie in Ihrem Heimatland Personalpapiere wie z. B. einen Pass, Passersatz oder einen Personalausweis besessen?

6. Aus welchen Gründen können Sie keine Personalpapiere vorlegen?

7. Können Sie mir sonstige Dokumente (z. B. Zeugnisse, Geburtsurkunde, Wehrpass, Führerschein) über Ihre Person vorlegen?

8. Haben oder hatten Sie ein Aufenthaltsdokument / Visum für die Bundesrepublik Deutschland oder ein anderes Land?

9. Nennen Sie mir bitte Ihre letzte offizielle Anschrift im Heimatland. Haben Sie sich dort bis zur Ausreise aufgehalten? Wenn nein, wo?

10. Nennen Sie bitte Familiennamen, ggf. Geburtsnamen, Vornamen, Geburtsdatum und -ort Ihres Ehepartners sowie Datum und Ort der Eheschließung.

11. Wie lautet dessen Anschrift (falls er sich nicht mehr im Heimatland aufhält, bitte die letzte Adresse dort und die aktuelle angeben)?

12. Haben Sie Kinder (bitte alle, auch volljährige mit Familiennamen, Vornamen, Geburtsdatum und -ort angeben)?

13. Wie lauten deren Anschriften (falls sich Kinder nicht mehr im Heimatland aufhalten, bitte die letzte Adresse dort und die aktuelle angeben)?

14. Nennen Sie mir bitte Namen, Vornamen und Anschrift Ihrer Eltern.

15. Haben Sie Geschwister, Großeltern, Onkel oder Tante(n), die außerhalb Ihres Heimatlandes leben?

16. Wie lauten die Personalien Ihres Großvaters väterlicherseits?

17. Welche Schule(n) / Universität(en) haben Sie besucht?

18. Welchen Beruf haben Sie erlernt? Bei welchem Arbeitgeber haben Sie zuletzt gearbeitet? Hatten Sie ein eigenes Geschäft?

19. Haben Sie Wehrdienst geleistet?

20. Waren Sie schon früher einmal in der Bundesrepublik Deutschland?

21. Haben Sie bereits in einem anderen Staat Asyl oder die Anerkennung als Flüchtling beantragt oder zuerkannt bekommen?

22. Wurde für einen Familienangehörigen in einem anderen Staat der Flüchtlingsstatus beantragt oder zuerkannt und hat dieser dort seinen legalen Wohnsitz?

23. Haben Sie Einwände dagegen, dass Ihr Asylantrag in diesem Staat geprüft wird?

24. Bitte schildern Sie mir, wie und wann Sie nach Deutschland gekommen sind. Geben Sie dabei an, wann und auf welche Weise Sie Ihr Herkunftsland verlassen haben, über welche anderen Länder Sie gereist sind und wie die Einreise nach Deutschland erfolgte.

25. Dem Antragsteller wird nun erklärt, dass er zu seinem Verfolgungsschicksal und den Gründen für seinen Asylantrag angehört wird. Er wird aufgefordert, die Tatsachen vorzutragen, die seine Furcht vor politischer Verfolgung begründen.

Frage: Welches sind die Gründe dafür, dass Sie ... (Heimatland) verlassen haben?

Die Entscheidung

Die Entscheidung ergeht immer in Abstufungen. Einzeln werden die Punkte entschieden:

Hat der Antragsteller die „Flüchtlingseigenschaft“ oder nicht?

Wenn ja, wird entschieden:

Bekommt sie oder er Asyl? Das wird meistens aus formellen Gründen abgelehnt: Ist er oder sie über ein anderes Land eingereist bzw. hat die Einreise nicht belegen können, wird „Asyl“ abgelehnt.

Ist sie oder er Flüchtling nach der Genfer Flüchtlingskonvention, also politisch verfolgt? Wenn ja, sind die sozialen Rechte identisch mit dem „eigentlichen Asyl“.

Bekommt sie oder er „internationalen subsidiären Schutz“? Das ist eine EU-Richtlinie, nach der niemand abgelehnt werden darf, wenn das Zurückschicken in Krieg, Folter oder Todesstrafe droht, auch wenn keine individuelle politische Verfolgung vorliegt.

Wenn nein, wird entschieden:

Gibt es trotzdem einen Abschiebungsschutz, weil sonst eine Abschiebung „sehenden Auges in den Tod“ erfolgen würde? Oder gibt es einen Abschiebungsschutz aus anderen Gründen, z. B. weil eine schwere Krankheit festgestellt wurde, die im Herkunftsland nicht behandelt werden kann?

Wird auch das verneint, wird der Asylantrag abgelehnt, zur Ausreise aufgefordert und die Abschiebung angedroht.

Familienangehörige bekommen normalerweise einen „abhängigen“ Aufenthaltsstatus, d. h. die Familie bleibt zusammen. Das gilt aber nur

für Paare und minderjährige Kinder – Eltern mit einem 19-jährigen Kind werden vom Bundesamt wie zwei Familien behandelt, auch bei einem Bleiberecht für die Eltern können Tochter bzw. Sohn allein abgeschoben werden.

Ebenso gilt: Wenn Vater, Mutter oder Kind wegen einer Erkrankung nicht angeschoben werden, dürfen die übrigen Familienangehörigen ebenfalls bleiben. Wird der oder die Kranke gesund, müssen alle das Land verlassen.

In 2014 wurden 1,8 Prozent der Asylanträge mit der Asylberechtigung entschieden, 24,1 Prozent erhielten die Flüchtlingseigenschaft nach der GFK. In 4 Prozent der Entscheidungen wurde der subsidiäre Schutz gegeben und in 1,6 Prozent ein Abschiebungsverbot festgestellt. Insgesamt wurde also in 31,5 Prozent aller Entscheidungen ein zeitlich befristeter Aufenthaltstitel vergeben. In 33,4 Prozent der Entscheidungen wurde der Asylantrag abgelehnt, in 35,2 Prozent wurde eine „formelle Entscheidung" getroffen. Das bedeutet oft, dass die Flüchtlinge sich nach einer Verteilung nicht zurück gemeldet haben (unbekannt verzogen) oder ein anderes europäisches Land zuständig ist.

In der Zeit von Januar bis Dezember 2014 wurden 128.911 Entscheidungen getroffen (bei 173.07 Neuanträgen und 29.762 Folgeanträgen = ingesamt 202.834 Asylanträgen). Die Entscheidungen beziehen sich meist auf Anträge, die bereits 2012 oder 2013 gestellt wurden.

1) Asyl oder Familienasyl: 2.285

2) Anerkennung als Flüchtling nach GFK: 31.025

3) int. subsidiärer Schutz: 5.174

4) Abschiebungsverbot: 2.079

Das entspricht einer Schutzquote von 31,5 Prozent im Verwaltungsverfahren des BAMF.

Dabei ist die „Schutzquote", also das Bleiberecht für Flüchtlinge mit unterschiedlich gutem Aufenthaltstitel, nach Herkunftsländern sehr unterschiedlich. Hier die zehn Hauptherkunftsländer in den ersten acht Monaten 2014 mit der Anzahl der Neuanträge, der Entscheidungen und der „Schutzquote":

Herkunftsland	**Neuanträge**	**Entscheidungen**	**„Schutzquote"**
Syrien	20.184	13.480	89,8 %
Serbien	14.362	11.421	0,3 %
Eritrea	7.931	1.347	48,7 %
Afghanistan	6.064	5.089	44,4 %
Albanien	5.257	2.629	2,2 %
Somalia	3.872	2.708	22,0 %
Bosnien und Herzegowina	4.919	3.465	0,3 %
Mazedonien	5.426	4.520	0,3 %
Russische Föderation	3.804	5.016	5,0 %
Irak	5.547	2.634	61,7 %

Quelle: www.bamf.de (unter „Infothek" / „Statistiken")

Bei der „Schutzquote“ sollte man bedenken, dass bei rund 40 % Anerkennungen und 40 % Ablehnungen (1. Halbjahr 2015) etwa 20 % aller Asylanträge nicht entschieden werden, sondern wegen einer Fristversäumnis oder anderer Zuständigkeit das Verfahren eingestellt wird. Von den bearbeiteten Asylanträgen führt rund die Hälfte zu einem Schutz.

Wird eine politische Verfolgung geschildert, die aber nicht geglaubt oder für nicht so schwerwiegend gehalten wird, wird der Asylantrag im Verwaltungsverfahren als „unbegründet“ abgelehnt. Dann hat der Flüchtling zwei Wochen Zeit, dagegen zu klagen. Wenn die Klage pünktlich beim Verwaltungsgericht eingeht, bekommt der Flüchtling ein Aufenthaltsrecht bis zur endgültigen Entscheidung.

Wird etwas vorgetragen, was auch bei Glaubwürdigkeit nicht zu einem Bleiberecht führen würde, wird der Antrag „offensichtlich unbegründet“ abgelehnt. Die Klagefrist beträgt eine Woche, die Ausreisefrist läuft aber weiter. Nach vier Wochen kann trotz eingereichter Klage die Abschiebung erfolgen. Der Flüchtling bzw. die anwaltliche Vertretung muss einen zusätzlichen „Eilantrag“ beim Gericht stellen, dass die angedrohte Abschiebung ausgesetzt wird, bis das Gericht über den Asylantrag entschieden hat.

Achtung: Seit dem 1. August 2015 bekommen FlüchtInge mit der Ablehnung „offensichtlich unbegründet“ gleichzeitig eine Einreisesperre von einem Jahr, bei einem wiederholten Antrag eine Sperre von drei Jahren. Das lässt sich nicht (mehr) durch eine freiwillige Ausreise vermeiden. Diese Einreisesperre gilt für alle Schengenstaaten. Wenn zum Beispiel Flüchtlinge aus den ehemaligen jugoslawischen Republiken oder Albanien befürchten, damit ihre Visumfreiheit zu verlieren, sollten sie bedenken, dass nur das rechtzeitig Zurückziehen des Asylantrages, nicht aber die freiwillige Ausreise die Reisefreiheit erhält.

Viele Flüchtlinge verstehen den Bescheid nicht und bitten DolmetscherInnen, ihn zu übersetzen. Das können sie meistens nicht bezahlen. Wichtig: Auch beim Abschiebehindernis nach § 60 AufenthG heißt es, „Der Asylantrag wird abgelehnt“ und ggf.: „Sie werden aufgefordert, innerhalb von vier Wochen die Bundesrepublik Deutschland zu verlassen.“

Asylantrag für später in Deutschland geborene Kinder

Auch für hier geborene Kinder wird laut Gesetz ein Asylantrag gestellt. Tun die Eltern das nicht, machen es nach dem Asylverfahrensgesetz die Behörden. Einerseits legen die örtlichen Behörden (Ausländerbehörde, Sozialamt) Wert darauf, da die Kosten zur Unterbringung und Versorgung von AsylbewerberInnen zu 70 Prozent vom Land erstattet werden. Andererseits kann eine Abschiebungsandrohung durch das Asylverfahren des Kindes zumindest verzögert werden, wenn der Zeitpunkt der Asylantragstellung den Eltern überlassen wird. Deshalb wurde den Eltern mit dem neuen Aufenthaltsgesetz seit dem 1. Januar 2005 die Möglichkeit genommen, über einen Asylantrag für die Kinder später zu entscheiden. Die Eltern können allerdings auf die Durchführung eines Asylverfahrens für ein Baby verzichten.

Aufenthaltstitel

Während des Asylverfahrens haben Flüchtlinge eine „Aufenthaltsgestattung". Diese gilt so lange, bis das Asylverfahren rechtskräftig abgeschlossen sind – also ein Bescheid oder ein Urteil da ist und die Frist zum Einspruch abgelaufen ist.

Anerkennung

Flüchtlinge, deren Asylantrag anerkannt wurde oder denen die Flüchtlingseigenschaft wegen drohender politischer Verfolgung und Gefahr für Leib und Leben zuerkannt wurde, erhalten eine Aufenthaltserlaubnis für drei Jahre. Nach drei Jahren wird geprüft, ob die Fluchtursachen noch vorliegen. Danach können sie eine Niederlassungserlaubnis beantragen, auch wenn sie Sozialhilfe / ALG II bekommen. Das Bundesamt muss von sich aus innerhalb eines Monats mitteilen, ob sich die Voraussetzungen für die Anerkennung geändert haben. Meldet sich das Bundesamt nicht, wird die Niederlassungserlaubnis erteilt.

Wurde ein „subsidiärer Schutz" gegeben, erhalten sie eine Aufenthaltserlaubnis, aber sie müssen einen nationalen Pass haben oder beantragen. Die Aufenthaltserlaubnis gibt einem alle sozialen Rechte wie eine Anerkennung, auch der erleichterte Familiennachzug innerhalb von drei Monaten ist möglich.

Wurde ein Abschiebungshindernis wegen einer Erkrankung festgestellt, das ist häufig eine psychische Erkrankung aufgrund erlittener Folter und Verfolgung, wird nur eine befristete Aufenthaltserlaubnis gegeben, zunächst für drei Monate. Diese wird von der Ausländerbehörde bei Bedarf, wenn also die Erkrankung noch besteht, verlängert. Hier ist es regional sehr unterschiedlich, nach welcher Zeit der Aufenthalt „verfestigt" werden kann. Nach fünf Jahren kann eine Niederlassungserlaubnis beantragt werden, wenn alle Bedingungen dafür erfüllt werden. Dazu gehört aber, dass 60 Monate lang beiträge in die Rentenkasse eingezahlt worden sind, was nur bei einer sozialversicherungspflichtigen Arbeit erfüllt werden kann.

Ablehnung

Auf die Ablehnung eines Asylantrages folgt immer die Aufforderung, Deutschland zu verlassen. Meistens wird dafür eine Frist von einer bis vier Wochen gesetzt. Nur wenn „Abschiebungshindernisse" festgestellt worden sind, darf man trotz der Abschiebungsandrohung bleiben. Die Ausreise aus Deutschland darf, wenn es nach den deutschen Behörden geht, in jedes beliebige Land erfolgen. Problem für die meisten Flüchtlinge ist allerdings, dass sie für die Weiterreise (oder Weiterflucht) ein Visum benötigen, das sie als abgelehnte AsylbewerberInnen nur in Ausnahmefällen bekommen können.

Viele abgelehnte AsylbewerberInnen reisen tatsächlich nach der Aufforderung aus. Denn eine selbstorganisierte Rückkehr in ihr Herkunftsland ist eine gute Möglichkeit, nicht die Aufmerksamkeit der Heimatbehörden zu erregen und nicht gleich eine neue Verfolgung auszulösen. In vielen Ländern sind Grenzübergänge für Busse und Autos nicht mit Computern ausgerüstet, so dass eigene Staatsangehörige mit gültigen Papieren dort unauffällig einreisen können.

Nach einer Ablehnung „offensichtlich unbegründet" bekommen Flüchtlinge eine Duldung, wenn eine Abschiebung nicht möglich ist oder ein Gericht nach eingereichter Klage einem Eilantrag stattgegeben hat, die Abschiebung bis zur Entscheidung auszusetzen.

Abschiebung

Eine Abschiebung wird erst eingeleitet, wenn die gesetzte Frist zur freiwilligen Ausreise abgelaufen ist. Die Abschiebung setzt voraus, dass eine Reiseverbindung besteht und gültige Papiere vorliegen.

Eine Abschiebung bedeutet immer, dass auch eine „Wiedereinreisesperre" verhängt wird, die europaweit („Schengen-Staaten"[12]) gilt. Wurde der Asylantrag als „offensichtlich unbegründet" abgelehnt, wird die Einreisesperre für ein Jahr verhängt, ohne dass abgewartet wird, ob die Abgelehnten freiwillig ausreisen oder abgeschoben werden.

Wenn der / die Abgeschobene irgendwann wieder ein Visum zur Einreise in ein europäisches Land beantragen will, muss sie / er erst auf das Ablaufen der Sperre warten. Nach einer Abschiebung wartet hier auch eine Rechnung für die Kosten aufenthaltsbeendender Behördenmaßnahmen (ggf. auch die Kosten der erfolgten Abschiebungshaft) und der Abschiebung. Da die Ausländerbehörden für Abschiebungen meistens Linienflüge buchen, sind diese Rechnungen sehr hoch. Aber auch wenn die Wiedereinreisesperre abgelaufen ist, braucht man einen guten Grund, um ein Visum zu bekommen.

Wenn eine Abschiebung angeordnet ist, sie aber zum Beispiel wegen fehlender Papiere nicht durchgeführt werden kann, bekommen die Betroffenen eine „Duldung". Dieses Papier zeigt an, dass kein Aufenthaltsrecht besteht, eine Abschiebung aber im Moment nicht möglich ist. Wenn die Hinderungsgründe wegfallen, kann die Abschiebung sofort stattfinden, unabhängig davon, für welchen Zeitraum die Duldung ausgestellt wurde. Hier wird – durch ein zusätzliches Schreiben – unterschieden, ob die / der abgelehnte AsylbewerberIn für die Abschiebungshindernisse selbst verantwortlich ist oder objektive Umstände. Wird die / der Flüchtling selbst verantwortlich gemacht, weil sie / er z. B. falsche Angaben zur eigenen Person macht, darf sie / er nicht arbeiten und die Sozialleistungen können auf ein Mindestmaß gekürzt werden. Herrscht im Herkunftsland aber Krieg, so dass der Flugverkehr eingestellt wurde, kann während der Laufzeit der Duldung eine Arbeitserlaubnis erteilt werden.

Mit der Durchführung der Abschiebung beauftragt die Ausländerbehörde i.d.R. das „Landesamt für Ausländerangelegenheiten" in Neumünster. Dieses bemüht sich um die Personalpapiere und bucht Flüge. Die Betroffenen werden häufig kurz vor der Ausreise aufgefordert, die Wohnung aufzugeben und wieder in die Kaserne in Neumünster zu ziehen. Wer freiwillig ausreisen will, aber keine Personalpapiere hat, kann auch die Unterstützung des Landesamtes in Anspruch nehmen. Jugendliche erhalten in der Regel eine Duldung, bis sie 18 Jahre alt

12 Zu den Schengen-Staaten gehören alle EU-Mitgliedsstaaten außer Großbritannien und Irland, Zypern. Kroatien, Bulgarien und Rumänien sind Mitglieder mit eingeschränkten Rechten. Außerdem gehören die Nicht-EU-Staaten Island, Norwegen, Liechtenstein und die Schweiz dazu. Bei den EU-Neumitgliedern ist die Aufnahme beschlossen, sobald deren Grenzkontrollen ein für die übrigen akzeptables Niveau erreicht hat.

sind. Ist dann die Ausreise oder Abschiebung möglich, muss die Ausländerbehörde aufenthaltsbeendende Maßnahmen umsetzen.

Die Abschiebung kann jederzeit erfolgen, wenn sie vorher angedroht wurde (z.B. in der Ablehnung des Asylantrags) und danach weniger als ein Jahr vergangen ist. Da viele solch eine Androhung „verdrängen", kommt es Betroffenen nicht selten so vor, sie wären am frühen Morgen von der Polizei „überrascht" und ohne Ankündigung zum Flughafen gebracht worden. Deshalb ist es für Unterstützerinnen und Unterstützer besonders wichtig, darauf zu achten, dass alle Behördenbriefe gelesen, geordnet und aufgehoben werden. Eine Abschiebung kommt selten „überraschend" für diejenigen, die gut informiert sind.

In der Regel kommt eine Woche vorher ein Brief, man sollte sich beim „Landesamt für Ausländerangelegenheiten" in Neumünster melden, das einen Flug für den Folgetag gebucht hat. Nach der Gesetzesänderung im Oktober 2015 kann eine solche Ankündigung per Brief unterbleiben, so dass die Abschiebung unangekündigt erfolgt.

Exkurs: Kosten für Übersetzungsbedarf

Viele Flüchtlinge brauchen DolmetscherInnen beim Anwalt, bei der Ausländerbehörde oder bei der Beratungsstelle, können diese aber meistens für ihre Leistungen nicht bezahlen.

Wenn sie allerdings nach einer Anerkennung arbeiten dürfen, die Jugendlichen weiterführende Schulen besuchen oder eine Ausbildung beginnen, sind häufig auch Dokumente (Schulzeugnisse, Diplome etc.) zu übersetzen. Das dürfen nur ermächtigte ÜbersetzerInnen, die die Richtigkeit und Vollständigkeit bestätigen (Kunden nennen das meistens „Beglaubigung" oder „Stempel"). Üblich sind hier Preise ab 1 Euro pro Zeile, der gesetzliche Preis liegt bei 2 Euro pro Zeile. Die meisten ÜbersetzerInnen verlangen als Mindestpreis eine „Auftragspauschale" von 20 bis 40 Euro (Gesetz: mindestens 15 Euro). Allerdings ist es auch üblich, die wirtschaftlichen Verhältnisse der AuftraggeberInnen zu berücksichtigen.

Rechte und Pflichten

Gestattung (Asylverfahren läuft) (§ 55 AsylVfG):

- Wohnverpflichtung
- Arbeitsverbot für 3 Monate, bei längerem Aufenthalt in der EAE bis zu 6 Monaten,
  danach für 12 Monate (4. bis 15. Monat des Aufenthalts) ein „nachrangiger Zugang",
  (= Stellensuche, dann Antrag auf Erlaubnis, dann Vorrangprüfung)
  danach 33 Monate (16. bis 48. Monat des Aufenthalts) Arbeitserlaubnis durch die Ausländerbehörde erforderlich, es findet aber nur eine Prüfung der Arbeitsbedingungen statt.
- Berufsausbildung nach 3 Monaten ohne Zustimmung möglich

- Asylbewerberleistungen als Geldleistungen (auch Sachleistungen möglich), med. Notfallversorgung, 143 Euro „Taschengeld“ (Alleinstehende in der Erstaufnahmeeinrichtung) (mit der Gesetzesänderung im Oktober 2015 ist es möglich, überhaupt kein Bargeld, sondern nur „Sachleistungen“ zu geben. Das will Schleswig-Holstein aber nicht anwenden.)

- Recht auf Vorsorgeuntersuchungen, Impfungen, U1-U9 für Kinder

Asylbrechtigung (§ 60.1 und § 25.1 AufenthG) / Flüchtlingsanerkennung) (§ 60.1 und § 25.2, 1. Alternative AufenthG):

- Aufenthaltserlaubnis für 3 Jahre
- Freie Wohnsitznahme in der Bundesrepublik
- Unbeschränkter Zugang zum Arbeitsmarkt
- Sozialleistungen, Integrationskurs
- vereinfachter Familiennachzug möglich (3 Monate Zeit für den Antrag – sonst muss Wohnraum und die Versorgung selbst gesichert werden, nur Kernfamilie!)
- nach 3 Jahren: Niederlassungserlaubnis möglich

(internationaler) Subsidiärer Schutz (§ 25.2, 2. Alternative AufenthG):

- Aufenthaltserlaubnis für 1 Jahre (verlängerbar)
- Unbeschränkter Zugang zum Arbeitsmarkt
- Sozialleistungen, Integrationskurs
- vereinfachter Familiennachzug möglich (3 Monate Zeit für den Antrag – sonst muss Wohnraum und die Versorgung selbst gesichert werden, nur Kernfamilie!)
- nach 5 Jahren: Niederlassungserlaubnis möglich
- Wohnverpflichtung noch umstritten

Nationaler subsidiärer Schutz (§ 60.2-4 und § 25.2 AufenthG; § 4 AsylVfG) / Abschiebungsverbot (§ 60.5, 7 und § 25.3 AufenthG):

- Aufenthaltserlaubnis für 1 Jahr (verlängerbar)
- Unbeschränkter Zugang zum Arbeitsmarkt
- Kein Recht auf Familiennachzug
- Sozialleistungen, Integrationskurs

- nach 5 Jahren: Niederlassungserlaubnis möglich
- Wohnverpflichtung bleibt, Umzug wird nur in Härtefällen oder bei Arbeitsplatzangebot erlaubt.

Duldung (Aussetzung der Abschiebung) (§ 60a AufenthG):

- keine Aufenthaltserlaubnis!
- Wohnverpflichtung
- nach 3 Monaten (bei längeren Aufenthalt in der EAE: nach 6 Monaten) Arbeitsverbot: nachrangiger Zugang zu Arbeit, Ausbildung möglich
- nach 4 Jahren: Arbeitserlaubnis ohne Prüfung der Arbeitsstelle möglich
- Arbeitsverbote können ausgesprochen werden!
- Asylbewerberleistungen für 15 Monate, danach Leistungen in Höhe Arbeitslosengeld II
- „offensichtlich unbegründet“: Einreisesperre (1 Jahr), 1 Woche Klagefrist, „unbegründet“ 2 Wochen Klagefrist

Die Klage
Verwaltungsgericht (1. Instanz)

Für die Klage gegen eine Entscheidung des Bundesamtes ist das Verwaltungsgericht (VG) des jeweiligen Bundeslandes zuständig, für Schleswig-Holstein ist dies das Verwaltungsgericht Schleswig. Die verschiedenen Kammern haben die Herkunftsgebiete unter sich aufgeteilt, die Wartezeiten bis zu einem Prozesstermin sind sehr unterschiedlich. In der Regel werden verschiedene Asylverfahren von Angehörigen einer Familie in einer mündlichen Verhandlung zusammengefasst. Ehepaare betreiben meistens ein Verfahren, haben aber zwei Anhörungsprotokolle und möglicherweise zwei verschiedene Entscheidungen. Die Verfahren können jederzeit getrennt werden. Sind die Familienangehörigen zu verschiedenen Zeiten gekommen, betreiben sie in der Regel zwei verschiedene Verfahren, die aber in einer Gerichtsverhandlung verhandelt werden.

Die Klage sollte für den betroffenen Flüchtling von einer Rechtsanwältin / einem Rechtsanwalt eingereicht und begründet werden. Es gibt vom Gericht aus zwar keinen Anwaltszwang, aber alleine die Pflicht, die Begründung auf Deutsch innerhalb von vier Wochen (bei Eilanträgen innerhalb einer Woche) einzureichen, macht eine Klage durch den Flüchtling alleine ohne qualifizierte Unterstützung mindestens durch eine Verfahrensberatungsstelle oder durch Personen, die Erfahrung in der Formulierung von Asyl-Klageschriften haben, nahezu chancenlos. Richterinnen und Richter erlauben unterschiedlich großzügig das Nachreichen von Begründungen und Material dazu.

Das Verfahren wird auf die zuständige Kammer des Verwaltungsgerichtes übertragen, dort übernimmt es eine Einzelrichterin oder ein Einzel-

richter. Das Bundesamt als Prozessgegner tritt i. d. R. vor der Gerichtsverhandlung nicht in Erscheinung.

Die Verhandlung ist öffentlich und findet mit einer Dolmetscherin / einem Dolmetscher statt. Allerdings kommt selten Publikum, manchmal werden Asylbewerberinnen / Asylbewerber von Freunden begleitet.

Oft sagt der Richter / die Richterin am Ende der ein- bis zweistündigen Verhandlung, wie das Urteil ausfällt, ansonsten bekommt man am nächsten Morgen oder innerhalb von zwei Wochen eine Information von der Geschäftsstelle. Bis das schriftliche Urteil kommt, können allerdings bis zu sechs Monate vergehen.

Das Verwaltungsgericht Schleswig bestellt DolmetscherInnen und bezahlt nach dem Justizvergütungsgesetz bzw. schließt eine Vereinbarung über einen niedrigeren Preis.

Oberverwaltungsgericht / 2. Instanz

Nur Fälle von „grundsätzlicher Bedeutung“ können vor dem Oberverwaltungsgericht (OVG) nochmals verhandelt werden. Für die meisten Flüchtlinge ist das Verfahren daher nach der 1. Instanz bereits zu Ende.

Eine Revision ist nur möglich, wenn klare Fehler im Verfahren nachgewiesen werden. Dann weist das Oberverwaltungsgericht das Verwaltungsgericht an, das Verfahren vor einer anderen Kammer zu wiederholen.

Eine Berufung ist nur möglich, wenn es um eine Entscheidung von „grundsätzlicher Bedeutung“ geht, wenn also im Urteil Feststellungen getroffen werden, die für eine Vielzahl von Flüchtlingen gelten oder die von der gängigen Rechtsprechung des Gerichtes abweichen.

Einen Revisionsantrag oder Antrag auf Zulassung der Berufung (bzw. Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Berufung) können grundsätzlich der Flüchtling und das Bundesamt stellen. Es gilt eine Frist von zwei Wochen nach Zustellung des schriftlichen Urteils, in dieser Zeit muss der Antrag beim Gericht eingehen. Die übrigen ProzessteilnehmerInnen erfahren vom Gericht erst nach drei oder vier Wochen, ob ein solcher Antrag eingegangen ist.

Erst wenn die Frist verstrichen ist, wird das Urteil „rechtskräftig“.

Zugucken hilft!

Jedes Verwaltungsgericht hat einen „Geschäftsverteilungsplan“, in dem die Zuständigkeiten der Kammern für das laufende Kalenderjahr aufgelistet sind. Außerdem gibt es eine Liste der Telefonnummern der Geschäftsstellen. Hier lässt sich nach „Verhandlungstagen“ der Kammer fragen, an denen die öffentlichen Verhandlungen besucht werden können. Wer Flüchtlinge unterstützen will, wem selbst eine Verhandlung bevorsteht, kann sich hier oft drei bis sechs Verhandlungen nacheinander ansehen und bekommt so ein besseres Gefühl dafür, was beim Verwaltungsgericht passiert.

Abschiebungshaft

Abschiebungshaft wird beantragt, wenn sich die / der AusländerIn illegal in Deutschland aufhält oder der Verdacht besteht, sie / er wolle sich der Abschiebung entziehen. Das wird insbesondere angenommen, wenn frühere Abschiebeversuche gescheitert sind bzw. die Betreffenden schon mal untergetaucht waren.

Der Haftbefehl wird beim zuständigen Amtsgericht beantragt, er muss sofort nach der Festnahme beantragt werden. Der Haftbefehl wird normalerweise für zwei oder drei Monate ausgestellt. Dabei muss die / der Festgenommene gehört werden, sie / er kann auch eine „Vertrauensperson" benennen. Diese „Vertrauensperson" muss dann alle Beschlüsse des Amtsgerichts, zunächst also das Protokoll der Anhörung und den Haftbefehl, zugestellt bekommen und hat das Recht, selbständig Beschwerden einzureichen.

Für die meistens sehr kurze Verhandlung über den Haftbefehl wird meistens eine Dolmetscherin / Dolmetscher hinzugezogen, und zwar vom zuständigen Amtsgericht.

Die Haft wird für Abschiebehäftlinge aus Schleswig-Holstein wird in Brandenburg (Eisenhüttenstadt) vollstreckt, da zum 3. November 2014 die eigene Haftanstalt in Rendsburg geschlossen wurde. Eisenhüttenstadt liegt rund 500 km von Schleswig-Holstein entfernt.

Kurz vor der Schließung der Abschiebehaft in Rendsburg verließen Abschiebehäftlinge das Gefängnis so:

- Rückschiebung in ein Drittland: 162 (63,78 %)
  (v. a. Skandinavien)
- Abschiebung ins Herkunftsland: 19 (7,48 %)
- Entlassungen: 65 (25,59 %)
- Verlegung: 8 (3,15 %)

Zum 1. August 2015 wurde zusätzlich das Abschiebegewahrsam eingeführt: Die Polizei darf diejenigen, die abgeschoben werden sollen, bis zu vier Tage vor der Abschiebung in Gewahrsam nehmen, zum Beispiel in einer Arrest-Zelle der Bundespolizei auf dem Flughafen, von dem aus der Abschiebeflug startet.

Asylfolgeantrag

Für Flüchtlinge, deren Asylantrag abgelehnt wurde, ist es jederzeit möglich, einen Asylfolgeantrag zu stellen. Das ist allerdings kein „Zweiter Asylantrag", mit dem man nochmal versucht, mit seiner Schilderung und seinen Argumente durchzudringen. Beim Folgeantrag müssen Gefahr und Verfolgung belegt werden, nicht nur glaubhaft gemacht, und es werden ausschließlich Gründe aus den letzten drei Monaten berücksichtigt.

Folgende Gründe aus den letzten drei Monaten könnten zu einem positiven Ergebnis führen:

- Neue Bedrohungen im Herkunftsland. Das kann ein aktueller Regierungswechsel sein, aber auch ein neu ausgebrochener Krieg. Im Sommer 2014 konnte das plötzliche Auftreten des IS in Syrien und Irak als „Verfolger" einen solchen Antrag begründen.

- Neue Rechtsprechung: Wenn mit Urteil eines höheren Gerichtes (Bundesverwaltungsgericht, Europäischer Gerichtshof) die bisherige Rechtsprechungspraxis verändert wird und diese zur eigenen Ablehnung geführt hatte, ist ein Asylfolgeantrag sinnvoll.

- Neue Beweise: Wenn der eigene Asylantrag abgelehnt wurde, weil einem nicht geglaubt wurde, kann man mit neu aufgetauchten Beweisen oder Zeugen einen Folgeantrag begründen. Es muss aber nachvollziehbar begründet werden, warum die Beweise oder Zeugen beim ersten Antrag nicht vorhanden oder nicht bekannt waren.

- Neue Fähigkeit, das Geschehene zu schildern: Wenn Flüchtlinge durch die Verfolgung schwer traumatisiert sind und das Geschehene, z. B. die erlittene Folter nicht schildern konnten, ist es möglich, dass sie durch entsprechende Fortschritte im Rahmen einer Psychotherapie inzwischen in die Lage versetzt worden sind, ihre Verfolgung zu erzählen. Hier ist ein Gutachten der Therapeutin oder des Therapeuten wichtig, in dem bestätigt wird, dass diese „Sprechfähigkeit" erst in den letzten Wochen hergestellt werden konnte.

- Eine Gesetzesänderung in Deutschland.

Sobald diese neuen Gründe „zur Kenntnis gelangt" sind, muss der Asylantrag innerhalb von drei Monaten gestellt werden. Wichtig: Seit dem 1 Januar 2005 kann eine politische Betätigung hier „in der Regel" nicht mehr zur Anerkennung eines Folgeantrages führen. Wer also hier z. B. vor der Botschaft gegen die Politik der Regierung demonstriert, sollte wissen, dass ein Asylfolgeantrag wenig Aussichten hat. Es ist in einem solchen Fall wichtig, sich sehr genau mit Rechtsanwältin oder Rechtsanwalt zu beraten.

Ein Folgeantrag muss schriftlich gestellt und persönlich eingereicht werden (nicht per Post). Das übliche Verfahren ist, dass eine Rechtsanwältin oder ein Rechtsanwalt den Antrag mit einer kompletten Begründung formuliert (die Vorformulierung kann auch eine Beraterin oder Berater übernehmen). Die Begründung muss faktisch die Anhörung ersetzen, also auf alle möglichen Fragestellungen zur Begründung eingehen. Dieser Schriftsatz wird dann vom Flüchtling persönlich beim Bundesamt abgegeben, wobei immer die Niederlassung zuständig ist, die den ersten Antrag bearbeitet hat. Eine Anhörung zum Asylfolgeantrag ist nicht üblich, aber möglich.

„Residenzpflicht"

Der Aufenthalt von AsylbewerberInnen ist bei der Unterbringung in der Erstaufnahme in Neumünster auf das Gebiet der Gebietskörperschaft beschränkt, also auf das Stadtgebiet der kreisfreien Stadt Neumünster. Das gilt entsprechend für diejenigen, die in einer Erstaufnahmeeinrichtung (EAE) in einem anderen Ort untergebracht sind. Nach der Verteilung ist der Aufenthalt (Stand: Oktober 2015) auf Schleswig-Holstein beschränkt, in Nordfriesland wird in die Gestattung „Nordfriesland"

geschrieben. Kurzfristige Aufenthalte sind darüber hinaus im gesamten Bundesgebiet möglich.

Auch nach der Ablehnung eines Asylantrags und Erteilung einer Duldung bleibt der Aufenthalt normalerweise auf Schleswig-Holstein beschränkt, kann aber auch auf den Kreis oder die kreisfreie Stadt beschränkt werden. Auch hier ist es möglich, sich kurzfristig an anderen Orten – im gesamten Bundesgebiet aufzuhalten.

Während der Zeit in der Erstaufnahmeeinrichtung, in der der Aufenthalt auf Neumünster oder den Kreis der Erstaufnahmeeinrichtung beschränkt ist, müssen Erlaubnisse bei der Behörde geholt werden, um den Bereich verlassen zu dürfen. Termine bei Gerichten und bei Behörden dürfen ohne Erlaubnis wahrgenommen werden. Besuche bei RechtsanwältInnen, bei Beratungsstellen oder beim UNHCR sollen „unverzüglich" erlaubt werden. Ansonsten kann die Erlaubnis zum Verlassen des Landes (oder Kreises) „aus zwingenden Gründen" gegeben werden, wenn die Verweigerung eine „unbillige Härte" bedeutet.

Davon unberührt bleibt die Wohnsitzauflage, nach der sich Asylsuchende ihren Wohnort in der Regel nicht selbst aussuchen dürfen.

Sozialhilfe / Asylbewerberleistungsgesetz

Flüchtlinge im Asylverfahren haben keinen Anspruch auf Sozialhilfe, sondern nur auf Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz. Seit Sommer 2012 entspricht das auf Geheiß des Bundesverfassungsgerichtes fast dem Hartz-IV-Satz.

Seit dem 1. März 2015 gelten umfangreiche Änderungen für das Arbeitserlaubnisrecht und das Asylbewerberleistungsgesetz.

Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz sind in den Landesunterkünften Sachleistungen: Unterbringung, Essen, Kleidung, Möbel werden insgesamt als Sachleistungen gestellt, nur ein Taschengeld von etwas über 30 Euro pro Woche (143 Euro im Monat bei Alleinstehenden) wird bar ausgezahlt. EhepartnerInnen bekommen je 129 Euro, Kinder unter sieben Jahren 84 Euro, zwischen sieben und 14 Jahren 92 Euro und Jugendliche zwischen 15 und 17 erhalten 85 Euro, in der EAE in Neumünster in zwei Raten im Monat. Laut gesetz ist es in der EAE möglich, kein Bargeld und nur Sachleistungen auszugeben. Aufgrund des hohen Aufwandes bei der Erstellung und Verteilung von Gutscheinen möchte Schleswig-Holstein bei der Regelung bleiben, das „Taschengeld" in Form von Bargeld auszuzahlen.

Nach der Verteilung in die Kreise bzw. die kreisfreie Stadt gibt es meistens die monatlichen Leistungen (Alleinstehende: 359 Euro – in Bedarfsgemeinschaften 287 Euro pro Person und Monat) als Bargeld oder Barscheck, allerdings wird bei Flüchtlingen, die in Gemeinschaftsunterkünften (GU) untergebracht sind, eine Pauschale für Strom und Wasser abgezogen. Die frühere Regelung, wonach der Bedarf an Kleidung, Möbel, Ernährung und Mitteln der Gesundheitspflege grundsätzlich durch Sachleistungen (in Form von Bezugsscheinen für Kleiderkammern und Möbellager, Gutscheinen für Elektrogeräte etc) gedeckt werden gilt nur noch für die EAE in Neumünster und ihren Außenstellen. Nach der Weiterverteilung ist grundsätzlich Bargeld auszuzahlen, es sei denn es

ist „nach den Umständen“ erforderlich. Eine solche Erfordernis muss im Einzellfall vom Sozialamt nachvollziehbar begründet werden.

Anspruch auf Leistungen in Höhe der Sozialhilfe (seit 1.1.2015: 399 Euro im Monat) besteht erst nach 15 Monaten Aufenthalt im Bundesgebiet ohne wesentliche Unterbrechung, wenn die Dauer des Aufenthalts nicht rechtsmissbräuchlich selbst beeinflusst wurde. Es kommt dabei allein auf die Dauer des Aufenthaltes an und nicht mehr auf die Dauer des Grundleistungsbezugs. Zeiten einer Erwerbstätigkeit oder des Bezugs anderer Grundsicherungsleistungen werden somit mitgerechnet und kurzfristige Auslandsaufenthalte führen nicht zum Neustart der Wartefrist. Wer aber die Dauer des Aufenthalts „rechtsmissbräulich selbst beeinflusst hat“ bekommt auch nach 15 Monaten keine Sozialhilfe, sondern bleibt bei Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz. Ein Rechtsmissbrauch liegt nicht allein dadurch vor, dass die oder der Betroffene nicht freiwillig ausreist, obwohl sie oder er ausreisepflichtig ist.

Flüchtlinge mit Gestattung oder Duldung haben drei Monate (bei längerem Verbleib in der EAE: 6 Monate) ein generelles Arbeitsverbot, danach können sie eine Arbeitserlaubnis beantragen. Sie haben allerdings vom 4. bis 15. Monat des Aufenthalts nur einen „nachrangigen Arbeitsmarktzugang“, müssen also eine Arbeitserlaubnis für eine angebotene spezielle Arbeitsstelle beantragen. Ab dem 16. Monat benötigen sie eine Arbeitserlaubnis der Ausländerbehörde, die aber nur die Arbeitsbedingungen überprüft. Nach 48 Monaten Aufenthalt haben sie für jede Art von Beschäftigung einen freien Zugang zum Arbeitsmarkt. Nach zwölf Monaten der Beschäftigung gibt es einen Anspruch auf Leistungen nach dem Arbeitslosengeld I.

Wer ausreisepflichtig ist, bekommt dann (weiterhin oder wieder) nur Asylbewerberleistungen und keine Sozialhilfe. Das gilt für alle, nicht nur die, die mal einen Asylantrag gestellt haben. Ausreisepflichtig sind alle Menschen ohne Aufenthaltsrecht, EhepartnerInnen gescheiterter Ehen, exmatrikulierte StudentInnen, Au-Pairs am Ende des Vertrags oder nach einer Kündigung...

Das Ministerium für Inneres und Bundesangelegenheiten (ehemals Innenministerium) in Schleswig-Holstein hat am 02.08.2013 einen Erlass veröffentlicht, in dem die Ausländerbehörden gebeten werden, die Vorschrift des § 1a des Asylbewerberleistungsgesetzes nicht anzuwenden. Entsprechend sollen die Leistungen auch bei der Angabe einer falschen Identität oder anderen Handlungen, die eine Abschiebung verzögern oder verhindern kann, nicht gekürzt werden. Ob sich alle Ausländerbehörden in Schleswig-Holstein an diesen Erlass halten und keine Leistungskürzungen vornehmen, ist leider aktuell nicht bekannt.

Da die Leistungen durch Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom Sommer 2012 nach dem Asylbewerberleistungsgesetz den Hartz-IV-Sätzen angeglichen wurden, haben Schleswig-Holstein und Rheinland-Pfalz die Abschaffung des Asylbewerberleistungsgesetzes (und der Parallelverwaltung) vorgeschlagen.

Gesundheit / ärztliche Versorgung

Wer Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz bezieht, hat nicht nur auf die soziale, sondern auch auf die ärztliche Versorgung nur

einen eingeschränkten Anspruch. Behandelt werden nach der Intention des Gesetzes nur akute Erkrankungen und Schmerzzustände. An dieser einschränkenden Regelungen zur Gesundheitsversorgung hat sich bei der Änderung des Asylbewerberleistungsgesetzes nichts geändert. In § 2 des Asylbewerberleistungesgesetzes ist diese Einschränkung nicht enthalten. Nach 15 Monaten werden die höheren Leistungen analog der Sozialhilfe ausgezahlt und die „normale" medizinische Versorgung ist möglich.

Die Abgrenzung zwischen akuten und chronischen Krankheiten ist nicht einfach und hängt häufig vom guten Willen und einer sachdienlichen Formulierung durch den behandelnden Arzt ab. Das Sozialamt kann allerdings jederzeit das Gesundheitsamt (Amtsarzt) mit einer Überprüfung ärztlicher Atteste oder Gutachten beauftragen und ein Zweitgutachten erstellen lassen. Bei größeren Zahnbehandlungen ist das an vielen Orten üblich. Generell ist es schwerer, die Erhaltung von Zähnen durchzusetzen, wenn das Ziehen von Zähnen billiger ist. Auch ist es bisweilen schwer, Hilfsmittel wie Prothesen, einen Rollstuhl, eine Brille, einen Blindenstock etc. zu bekommen.

Schwangere haben einen Anspruch auf Leistungen ähnlich wie Deutsche, also auf Vorsorgeuntersuchungen, Untersuchungen im Labor, die vollen Entbindungskosten und ärztliche Versorgung bis zum 6. Tag nach der Geburt, allerdings keinen Anspruch auf Entbindungsgeld und Mutterschaftsgeld. Sie sollten rechtzeitig, also sobald die Schwangerschaft bekannt ist, über eine Beratungsstelle Kontakt mit der Stiftung „Mutter und Kind" aufnehmen, die besondere Hilfen geben kann.

Nach § 6 des Asylbewerberleistungsgesetzes gibt es aber auch „sonstige Leistungen", die jeweils einzeln beantragt werden müssen:

- DolmetscherInnen- bzw. Sprachmittlungskosten als Teil der Krankenhilfe (nach einem Erlass der Landesregierung Schleswig-Holstein von 2004 nur, wenn es gar nicht anders geht),

- Kosten, die notwendig mit der Wahrnehmung des religiösen Existenzminimums entstehen, z. B. Kosten der männlichen Beschneidung

- Hilfe zur Familienplanung: Verhütungsmittel, im Ausnahmefall auch Sterilisation und Kosten für die AIDS-Vorsorge.

Wichtig ist, dass diese Leistungen immer vor der Inanspruchnahme beantragt und genehmigt werden müssen. Den Antrag z. B. auf Übernahme von Dolmetsch-Kosten für einen Arztbesuch muss immer die oder der Betroffene stellen, also der Flüchtling selbst unterschreiben. Möglicherweise kann das mit Hilfe einer Beratungsstelle, des Arztes oder anderer UnterstützerInnen geschehen. Wenn das Sozialamt die Übernahme von Dolmetscherkosten bewilligt, entscheidet auch das Sozialamt, welche Dolmetscherin oder welcher Dolmetscher beauftragt wird. Der Flüchtling selbst, die Beratungsstelle oder die Ärztin / der Arzt kann sicherlich einen Vorschlag machen.

Auch im Asylbewerberleistungsgesetz sind bestimmte Vorsorgeuntersuchungen (Krebsvorsorge und anderes) möglich und werden bezahlt. Für Kinder gibt es im Alter von 0 bis 6 Jahren insgesamt 9 Vorsorgeuntersuchungen, die bezahlt werden. Sie heißen U1 bis U9. Dazu gibt es eine weitere Untersuchung nach dem 10. Geburtstag. Die Teilnahme wird manchmal vom Jugendamt kontrolliert.

Frauen haben im Zusammenhang mit der Empfängnisverhütung das Recht auf eine Vorsorgeuntersuchung im Jahr (gynäkologische Vorsorgeuntersuchung), die auch der Krebs-Vorsorge dient. Alle Flüchtlinge ab 35 Jahre haben alle zwei Jahre das Recht auf eine Gesundheitsuntersuchung zur Früherkennung von Herz, Kreislauf- und Nierenerkrankungen sowie Diabetes. Zur Krebsvorsorge dürfen Frauen ab 20 Jahre und Männer ab 45 Jahre einmal pro Jahr.

Kinder haben das Recht auf Schutzimpfungen gegen Diphterie, Tetanus, Keuchhusten (Pertussis), Kinderlähmung (Polio), Hepatitis B, Haemophilus influenzae (Hib-Infektion), Masern, Mumps und Röteln. Diese Impfungen sind alle freiwillig.

In der Erstaufnahme in Neumünster und allen anderen Standorten in Schleswig-Holstein ist das Landesamt für Ausländerangelegenheiten gleichzeitig „Ausländerbehörde" und „Sozialamt", entscheidet also Aufenthaltsrecht und Kostenübernahme bei Krankheit.

Geplant ist die Einführung einer „Gesundheitskarte" für alle Flüchtlinge in Schleswig-Holstein, die den „Krankenschein" und damit den Behördengang vor einer Behandlung überflüssig macht.

Traumatisierung

Flüchtlinge haben oft Erlebnisse hinter sich, die nicht leicht zu verarbeiten sind. Dabei geht es einmal um die Diskriminierung oder Verfolgung, die zur Flucht führte. Dann kann es während der Flucht die Trennung oder gar der Tod von Angehörigen sein, eigene Gewalterfahrungen, aber auch eine zermürbende Wartezeit bis zu einer Aufnahme. Es gibt keine generellen Regeln, welche Erlebnisse zu einer Traumatisierung führen. Anzeichen dafür können auch viel später auftreten, wenn man sich eingelebt hat und zur Ruhe kommt – dann kommt plötzlich „alles wieder hoch".

Traumatisierungen zeigen sich daran, dass Erlebtes wieder erlebt wird, in Träumen oder in Erinnerungen, die man nicht „wegdrücken" kann. Traumatisierte vermeiden bestimmte Orte oder Eindrücke, die sie an Schlimmes erinnern.

Traumatisierte können übererregt, unruhig, unkonzentriert sein. Sie können auch unnatürlich ruhig oder nicht wirklich anwesend wirken. Traumatisierungen können zu Lernschwierigkeiten führen, aber auch zu Suchttendenzen (Alkohol, Nikotin etc.). Kinder können als „Bettnässer" auffallen, Aggressionen gegen andere zeigen etc.

Als Laiin oder Laie können Sie eine Traumatisierung nicht „heilen". Sie können aber einiges tun:

- Das Selbstwertgefühl stärken – weisen Sie den Flüchtling auf eigene Leistungen und Erfolge hin. Zeigen Sie Anerkennung für Kenntnisse und Fähigkeiten.
- Normalität herstellen – unterstützen Sie den Flüchtling beim Herstellen eines normalen, regelmäßigen Alltags.
- Zuhören hilft! – Hören Sie zu. Haben Sie auch Geduld, wenn etwas mehrfach erzählt wird.

- Es gibt Beratungsstellen und spezialisierte Behandlungseinrichtungen. Ermuntern Sie Flüchtlinge, dort auch hinzugehen und offen über die eigene Situation und das Erlebte zu sprechen.

Sprach- und Integrationskurse für Flüchtlinge

Flüchtlinge mit den Aufenthaltspapieren „Aufenthaltsgestattung“ oder „Duldung“ haben bislang keinen Anspruch auf Integrationskurse zum Erlernen der deutschen Sprache – unabhängig davon, wie lange sie schon hier sind. Zum 1. November 2015 sollen die Kurse für Flüchtlinge mit Aufenthaltsgestattung, die eine gute Chance auf eine positive Entscheidung haben, geöffnet werden. Die genauen Bedingungen sind jetzt (Anfang Oktober 2015) noch nicht bekannt.

Seit 2012 dürfen Flüchtlinge mit „Aufenthaltsgestattung“ oder mit „Duldung“ Kurse zur berufsbezogenen Deutschförderung („ESF-BAMF-Kurse“) besuchen, wenn sie vom Netzwerk „Land in Sicht! - Arbeit für Flüchtlinge in Schleswig-Holstein“[13] als TeilnehmerInnen geführt und den Kursen zugewiesen werden.

In Schleswig-Holstein gibt es außerdem das „Start“-Programm des Landes. Darüber werden in einigen Städten kurze Anfängerkurse zum Erlernen der Sprache für Flüchtlinge finanziert: „STAFF.SH“[14].

In manchen Orten werden von einigen Beratungsstellen oder ehrenamtlichen MitarbeiterInnen kleinere Sprachkurse angeboten, um überhaupt ein Erlernen der Sprache zu ermöglichen. Zum Beispiel sind Sprachpatenschaften ein erfolgreiches Mittel, den Flüchtlingen den Zugang zur deutschen Sprache zu erleichtern.

Ohne Deutschkenntnisse ist es schwierig, sich auf Behörden, bei ÄrztInnen, im Kindergarten, der Schule oder im Alltag zu verständigen. Die Bedeutung von Sprache zur gesellschaftlichen Teilhabe wird immer wieder betont. Deshalb ist es notwendig, dass Flüchtlingen Zugang zu Integrationskursen gewährt wird – von Beginn ihres Aufenthaltes in Deutschland an und unabhängig von ihrem konkreten Aufenthaltsstatus. Seit Ende Oktober 2015 ist für Flüchtlinge aus Syrien, Eritrea, Irak und Iran ein Kursbeginn auch schon während des Asylverfahrens möglich, falls Plätze frei sind.

Arbeit und Arbeitserlaubnisrecht

Flüchtlinge, die einen Asylantrag stellen, erhalten für die ersten drei Monate ihres Aufenthaltes ein generelles Arbeitsverbot. (Nicht: drei Monate ab Asylantrag, sondern drei Monate ab Einreise!) Falls sich die Personen schon länger in Deutschland aufhalten und den Asylantrag erst später stellen, gilt das Arbeitsverbot mindestens für die Zeit, in der sie in der Erstaufnahmeeinrichtung wohnen (müssen).

Nach drei Monaten Aufenthalt dürfen Flüchtlinge eine Arbeitserlaubnis beantragen. Davon befreit sind nur anerkannte oder mit Deutschen verheiratete Flüchtlinge, außerdem Flüchtlinge mit einer hier anerkannten Ausbildung in einem Mangelberuf. Der Antrag wird bei der Ausländer-

13 Siehe: www.landinsicht-sh.de

14 http://www.vhs-sh.de

behörde gestellt, die wiederum (intern) die Agentur für Arbeit fragt. Die Arbeitserlaubnis muss für eine bestimmte Arbeit in einer bestimmten Firma und mit bestimmten Arbeitszeiten beantragt werden. Arbeiten „auf Abruf", wie z. B. in der Gastronomie üblich, ist nicht erlaubnisfähig. Eine Arbeitserlaubnis wird nur bewilligt, wenn nicht unter Mindestlohn bezahlt wird.

Der Antrag muss von den ArbeitgeberInnen gestellt werden. Der Arbeitgeber muss dabei angeben, dass es sich um eine freie Stelle handelt und die Agentur für Arbeit auch andere BewerberInnen vermitteln darf. Die Arbeitsagentur führt dann eine „Vorrangprüfung" durch – sie prüft, ob es „bevorrechtigte" BewerberInnen gibt: Deutsche, EU-BürgerInnen, AusländerInnen mit Daueraufenthalt. Diese Prüfung kann bei geringfügiger Beschäftigung Tage oder nur Stunden dauern, bei „richtigen" versicherungspflichtigen Beschäftigungsangeboten vier bis sechs Wochen, oft bis zu drei Monaten. Dabei kann die Arbeitsagentur auch Arbeitslose auffordern, sich auf die Stelle zu bewerben – und diejenigen, die das nicht tun, mit Leistungskürzung oder Leistungssperre bestrafen. Die künftigen ArbeitgeberInnen können deutsche und andere bevorrechtigte BewerberInnen nur ablehnen, wenn es überzeugende Gründe gibt.

Die Ausländerbehörde muss in diesem Verfahren die Arbeitsagentur beteiligen, zuständig ist die ZAV (Duisburg). Wenn diese innerhalb von zwei Wochen nicht antwortet, gilt das als Erlaubnis (Fiktion).

Hilfreich ist es, wenn die Flüchtlinge im Betrieb schon ein Praktikum (aber: bezahltes Praktikum auch mit Arbeitserlaubnis!) absolviert haben oder bestimmte Fremdsprachenkenntnisse für die Stelle erforderlich sind, die andere BewerberInnen nicht haben. Auch Praktika unterliegen zum Teil dem Mindestlohngesetz.

Nur wer eine schriftliche Arbeitserlaubnis hat, darf dann auch genau in diesem Betrieb und genau zu den angegebenen Arbeitszeiten arbeiten. Eine Verlängerung der Arbeitserlaubnis ist meistens einfacher möglich. Nach zwölf Monaten Tätigkeit wird die Verlängerung ohne Vorrangprüfung gegeben.

Ausnahme: Wer eine Aufenthaltserlaubnis aus familiären oder humanitären Gründen hat oder mit einer Duldung oder Gestattung seit über vier Jahren in Deutschland lebt, darf ohne besondere Erlaubnis Arbeit annehmen.

Die Zustimmung zur Ausübung einer Beschäftigung einer Person mit Duldung oder Gestattung wird erlaubt, wenn sie

- sich seit 15 Monaten ununterbrochen erlaubt, geduldet oder mit einer Aufenthaltsgestattung im Bundesgebiet aufhält,
- einen anerkannten oder vergleichbaren ausländischen Hochschulabschluss besitzt und eine diesem Abschluss entsprechende Beschäftigung findet und diese Beschäftigung ein Mangelberuf ist,
- einen deutschen qualifizierten Ausbildungsabschluss besitzt, für eine diesen Abschluss entsprechende Beschäftigung oder
- einen ausländischen, als gleichwertig anerkannten Ausbildungsabschluss besitzt, für eine diesem Abschluss entsprechende Beschäf-

tigung und es sich um einen Engpassberuf aus der Positivliste der Bundesagentur für Arbeit handelt oder

- für eine befristete praktische Tätigkeit, die für die Anerkennung eines ausländischen Berufsabschlusses oder für die Berufserlaubnis in einem reglementierten Beruf erforderlich ist.

Es entfällt dabei nicht die Zustimmungspflicht durch die Bundesagentur für Arbeit insgesamt, sondern nur die Vorrangprüfung. Die Prüfung der Beschäftigungsbedingungen wird weiterhin durchgeführt. Die vollständige Beteiligung der Bundesagentur entfällt wie bisher nach 48 Monaten.

Die Aufnahme einer Berufsausbildung muss bei der Ausländerbehörde beantragt werden, die ohne Beteiligung der Arbeitsagentur entschieden.

Der Verdienst muss beim Sozialamt angegeben werden. Ca. 40 Euro dürfen zusätzlich zu den Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz oder der Sozialhilfe verdient werden (vorher genaue Beträge erfragen!). Wird mehr verdient, wird die Sozialhilfe entsprechend gekürzt. Zusätzlich muss das Sozialamt die durch die Beschäftigung entstehenden Kosten (z. B. Fahrtkosten, Arbeitskleidung etc.) berücksichtigen. Die Aufnahme einer Beschäftigung sollte allerdings nicht nur mit Blick auf das Einkommen, sondern auch auf die aufenthaltsverfestigende Wirkung als sogenannte „Integrationsleistung“ erwogen werden. So bewertet die „Härtefallkommission“ bei einer späteren Beratung auch die erfolglosen Bemühungen der letzten Jahre (Bewerbungen ohne anschließende Arbeitserlaubnis) als positiv und kann daraus eine positive Stellungnahme bezüglich einer Aufenthaltserlaubnis herleiten.

Einen festen Aufenthaltstitel können vor allem diejenigen Flüchtlinge bekommen, ob sie anerkannt oder nur mit Abschiebeschutz oder „Unmöglichkeit der Abschiebung“ hier sind, die keine Sozialhilfe mehr beziehen. Deshalb ist es auf jeden Fall sinnvoll zu arbeiten, auch wenn nur wenig mehr Geld als durch die Sozialhilfe erwirtschaftet wird. Meistens ist es aber auch sinnvoll, vorher einen Schulabschluss bzw. einen Deutschkurs zu machen, weil dann besser bezahlte Arbeitsstellen gefunden werden können.

Wer eine Duldung hat, erhält nur eine Arbeitserlaubnis, wenn die Ausländerbehörde der Auffassung ist, dass „Abschiebehindernisse nicht selbst zu vertreten“ sind.

Abgelehnte Flüchtlinge: Von der Duldung zur Aufenthaltserlaubnis

Nach dem Aufenthaltsgesetz sollen „Kettenduldungen“ vermieden werden. Deshalb „soll“ die Ausländerbehörde eine Aufenthaltserlaubnis geben, wenn jemand 18 Monate lang geduldet war und in der Zeit nicht abgeschoben werden konnte. Ausnahme: Die Person hat die Abschiebung selbst verhindert, z. B. indem „falsche Angaben zur Person“ gemacht oder Anträge auf Passersatzpapiere nicht (richtig) ausgefüllt wurden.

In Schleswig-Holstein haben seit Frühjahr 2005 mehr als 1.000 geduldete Menschen dadurch eine Aufenthaltserlaubnis bekommen. Diskus-

sionspunkt mit der Ausländerbehörde ist oft, ob die Abschiebehindernisse selbst verschuldet waren, ob der / die AusländerIn „ausreichend mitgewirkt“ hat, Papiere zur Feststellung der Staatsangehörigkeit oder als Reisedokument zu bekommen. In der Praxis der Ausländerbehörden kann es von Fall zu Fall sehr unterschiedlich ausgelegt werden, was „ausreichend“ sein soll.

Problematisch ist es auch, wenn Papiere beantragt, aber von der Botschaft abgelehnt werden. Oft hat die Ausländerbehörde dann den Verdacht, die Anträge wären absichtlich falsch ausgefüllt worden. Es gibt viele Staaten, die die Rückkehr von Flüchtlingen nicht wollen und deshalb Papiere verweigern. Zur Begründung behaupten die Botschaften dann oft, die Angaben im Antragsformular wären nicht vollständig oder sie wären falsch. Das kann ein geduldeter Flüchtling schwer widerlegen. Nicht allein vor diesem Hintergrund ist es zielführend, Botschaftsvorsprachen nur mit einem begleitenden Zeugen (möglichst nicht verwandt) zu machen.

Wer eine Duldung hat und in absehbarer Zeit nicht ausreisen, aber auch nicht abgeschoben werden kann, sollte eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25, Absatz 5 Aufenthaltsgesetz beantragen. Eine solche Aufenthaltserlaubnis können auch AntragstellerInnen bekommen, die keinen Pass haben.

Seit dem 1. August 2015 ist auch eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25b Aufenthaltsgesetz möglich. Diese kann bekommen, wer seit acht Jahren mit Gestattung oder Duldung hier ist (wer Kinder hat: mindestens seit sechs Jahren). Die Antragsteller müssen sich aus eigener Arbeit finanzieren, ein A2-Zertifikat Deutsch haben und müssen den Abschlusstest des Orientierungskurses „Leben in Deutschland“ bestanden haben. Sie dürfen nicht vorbestraft sein.

Härtefallantrag

Eine andere Möglichkeit ist eine Eingabe (wie ein Antrag) bei der Härtefallkommission beim Innenministerium. Diese Eingaben können diejenigen stellen, die „vollziehbar ausreisepflichtig“ sind, also kein Asyl- oder Klage-Verfahren mehr laufen haben, für die aber eine Ausreise eine außergewöhnliche Härte bedeutet. Sie müssen darlegen, weshalb das bei ihnen eine größere Härte als bei anderen darstellt.

Eine solche Eingabe dürfen die betroffenen Personen selbst stellen, sie können auch Freunde oder AnwältInnen damit beauftragen. Wenn es ein Freund, eine Freundin, eine Beratungsstelle oder ein/e DolmetscherIn macht, muss die betroffene Person dafür eine Vollmacht erteilen.

Chancen haben diejenigen, die mindestens fünf Jahre hier sind, gut integriert sind (d. h. Deutsch sprechen, von der eigenen Arbeit leben und sich gesellschaftlich engagieren). Außerdem müssen sie darlegen, dass sie bei einer Rückkehr in das Herkunftsland dort keine Chance haben, wieder Fuß zu fassen.

Die Härtefallkommission berät über alle eingereichten Unterlagen alle zwei Monate und ist die einzige Einrichtung, die den Antrag auf eine Aufenthaltserlaubnis stellen darf. Diesen Antrag stellt die Härtefallkommission beim Innenminister. Dieser entscheidet darüber. Entscheidet er positiv, geht eine Weisung an die zuständige Ausländerbehörde, eine

Aufenthaltserlaubnis auszustellen. Entscheidet er negativ, wird das der betroffenen Person ohne Begründung mitgeteilt. Eine Klage dagegen ist nicht möglich.

- Härtefallkommission beim Ministerium für Inneres und Bundesangelegenheiten des Landes Schleswig-Holstein
  Düsternbrooker Weg 92, 24105 Kiel
  Michael Bestmann Tel. 0431 / 988-3299
  michael.bestmann@im.landsh.de

Informationen dazu: www.frsh.de

Freiwillige Ausreise

Mit der Ablehnung eines Asylantrags wird die / der Betroffene zum Verlassen des Landes aufgefordert.

Oft glauben Flüchtlinge, nach Erhalt des Briefes sei die Abschiebung angekündigt und Betroffene müssten nunmehr auf die Abschiebung warten. Das ist nicht so. Tatsächlich wird mit dem Schreiben lediglich zur Ausreise aufgefordert. Nur wenn man der Aufforderung nicht folgt, droht die Abschiebung.

Zunächst sollte geklärt werden: Ist die Abschiebung wirklich möglich? Dabei ist dringend zu empfehlen, an die Folgen zu denken. Wer abgeschoben wird, wird bis zu fünf Jahre gegen eine Wiedereinreise gesperrt, diese Sperre gilt für alle Staaten des Schengener Abkommens, also ca. 30 Staaten in Europa. Außerdem werden die Kosten für die Aufenthaltsbeendigung (s.o.) ggf. bei einer Wiedereinreise in Rechnung gestellt.

Falls eine Abschiebung möglich ist und voraussichtlich durchgeführt wird, sollte man sich überlegen, „freiwillig“ auszureisen. Für eine solche „freiwillige Ausreise“ gibt es Hilfen. Nicht nur die Reisekosten können übernommen werden, es gibt auch Programme (z. B. REAG und GARP, beide verwaltet von der Internationalen Organisation für Migration IOM), die eine Starthilfe finanzieren. Eine Wiedereinreisesperre kann damit umgangen werden. Nur bei einer Ablehnung eines Asylantrages als „offensichtlich unbegründet“ wird trotzdem eine Einreisesperre von einem Jahr verhängt. Die Ausländerbehörde oder eine Beratungsstelle können hier beraten.

Es sollte geklärt werdewn, ob eine Weiterreise in ein anderes Land möglich ist. Die Behörden verlangen die Ausreise aus Deutschland – nicht die Einreise in Herkunftsland.

Letzte Zuflucht: „Kirchenasyl“ (Schutz in Religionsgemeinschaften)

Das sogenannte „Kirchenasyl“ ist kein eigenes Verfahren. „Kirchenasyl“ (oder „Asyl in der Kirche“) bedeutet, dass eine Kirchengemeinde, eine Moscheegemeinde oder eine Synagoge einem Flüchtling, der akut von Abschiebung bedroht ist, vorübergehend Unterkunft gewährt, um eine erneute Überprüfung des Verfahrens oder anderer rechtlicher Möglichkeiten zu erwirken. Dabei darf der Staat jederzeit auf den Flüchtling

zugreifen und die Abschiebung durchführen, tut dies aber i.d.R. aus Respekt gegenüber der Kirche nicht.

Das „Kirchenasyl" geht zurück auf das historische Asyl in Tempeln oder anderen heiligen Stätten. Hier fanden in verschiedenen Kulturen Verfolgte, entlaufene Sklaven, aber auch Straftäter oder Hochverräter Schutz.

In der Frühzeit der christlichen Kirche und im Mittelalter bestand die Kirche teils auf ihrem „Recht", Asyl zu gewähren, insbesondere als dieses Recht in der beginnenden Neuzeit vom absolutistischen Staat bestritten wurde. In Victor Hugos Roman „Der Glöckner von Notre Dame" wird dieser Konflikt beschrieben. Im 16. Jahrhundert bestanden zum Beispiel die Domherren von Freising darauf, dass das Kirchenasyl sich auf die gesamte Stadt Freising erstreckt.

In der Aufklärung wurde das „kirchliche Asylrecht" als altertümlich bekämpft, ging es schließlich um die Einführung eines modernen Staates mit Rechtssicherheit. Die Evangelische Kirche hatte nie ein „offizielles" Asylrecht in Anspruch genommen, die Katholische Kirche gab den Anspruch auf.

Ein Einschnitt war für die Kirchen die Asylrechts-Änderung von 1993: Asyl konnte unabhängig von den Fluchtgründen nicht mehr erhalten, wer über ein vermeintlich „sicheres Drittland" eingereist war. Seit dem gab es viele wirklich Verfolgte, die aus rein formellen Gründen abgelehnt wurden. Außerdem wurden eine Reihe von Fristen (Wochenfrist für die Klage) und Meldefristen eingeführt, die eine Vielzahl von Flüchtlingen im Verfahren scheitern ließen. In den 80er Jahren (seit 1983) hatten einzelne Kirchengemeinden bereits Flüchtlinge aufgenommen, nach 1993 wurde es zu einer Bewegung, die sich bald auch Strukturen zum Austausch, zur Beratung und zur Öffentlichkeitsarbeit schuf.

1994 wurde die „Ökumenische Bundesarbeitsgemeinschaft Asyl in der Kirche" gegründet (www.kirchenasyl.de).

Kein neues Verfahren

Abgelehnte und von Abschiebung bedrohte Flüchtlinge können Religionsgemeinscahften um Unterstützung bitten, in der Regel kennen örtliche Beratungsstellen diejenigen Gemeinden, die die Bereitschaft, die Möglichkeiten (Wohnung) und auch Erfahrung haben. Denn es geht darum, sich die bisherigen Schritte im Verfahren und eventuelle Fehler genau anzusehen, um Ansatzpunkte für eine Wiederaufnahme oder einen Folgeantrag zu finden. Einige Gemeinden verfügen auch über eine „Fluchtwohnung" oder „Gästewohnung", also eine Wohnung, in der Flüchtlinge vorläufig untergebracht werden können (ohne „offiziellen" Schutz zu genießen), um die Sachlage zu klären.

Werden Flüchtlinge aufgenommen, werden sie zumeist von Gemeindemitgliedern unterstützt:

- Finanziell: Die Kosten der Unterbringung werden in der Regel durch Spenden aufgebracht. Das betrifft Geld- und Sachspenden.

- Betreuung: Mit staatlichen Stellen werden die Bedingungen geklärt, unter denen Polizei und Ausländerbehörde bereit sind, für einige Zeit still zu halten. Dazu wird geklärt, ob Kinder aus dem „Kirchenasyl"

heraus in die Schule gehen können, einen Kindergarten besuchen können.

- Beratung: Mit Unterstützung einer Beratungsstelle, einer Anwältin oder eines Anwaltes werden die Möglichkeiten untersucht, das Verfahren wieder aufzunehmen, ein neues Verfahren zu eröffnen, eine Weiterreise oder eine freiwillige Rückkehr zu organisieren.

Es wird zwischen „offenen" und „stillen" „Kirchenasylen" unterschieden. Ein „offenes Kirchenasyl" verhandelt mit staatlichen Behörden, macht aber auch Öffentlichkeitsarbeit. Dagegen verzichtet ein „stilles Kirchenasyl" auf jede Öffentlichkeitsarbeit. In beiden Fällen werden staatliche Stellen informiert. Es geht also nicht darum, Flüchtlinge zu verstecken oder „unterzutauchen". Es geht um einen vorübergehenden Schutz, um die Situation zu klären und eine Lösung zu finden.

Die Bilanz nach 20 Jahren „Kirchenasyl" zeigt, dass in mehr als zwei Dritteln aller Fälle (bis zu 75 Prozent) eine gute Lösung für die Flüchtlinge gefunden werden konnte. Das ist oft keine Anerkennung eines (ggf. neuen) Asylantrages, obwohl auch das vorkommt. Es kann auch ein humanitäres Aufenthaltsrecht sein, weil zum Beispiel vorher nicht anerkannte psychische Probleme jetzt als „Abschiebehindernis" eingestuft wurden. Es kann auch ein erfolgreiches Verfahren bei einer Härtefallkommission sein oder eine zukunftsweisende Weiterwanderung.

Es gibt aber auch „Kirchenasyle", die zu keiner positiven Lösung führen, sondern einfach aufgeben (müssen). Kirchenasyle können eben das bestehende Asylrecht nicht ändern, sondern nur eine Phase der Ruhe herstellen, um alle Möglichkeiten noch einmal auszuloten.

Bedingungen für ein „Kirchenasyl"

In den bisherigen Diskussionen haben sich einige Kriterien herauskristallisiert, die natürlich jede Gemeinde für sich variieren kann, um zu einer Entscheidung zu kommen:

- Es besteht kein Aufenthaltsrecht mehr. Die Ausreise ist „vollziehbar" angeordnet, die Abschiebung angedroht und könnte jederzeit durchgeführt werden.
- Es besteht konkrete Gefahr bei einer Abschiebung oder Rückkehr.
- Bei erster Durchsicht der verschiedenen Schritte des Asylverfahrens werden Chancen gesehen, eine Lösung zu finden, die eine Abschiebung vermeidet.
- Der Flüchtling / die Familie ist bereit, unter den (begrenzten) Möglichkeiten des Kirchenasyls zu leben und die Räume zu verlassen, wenn die Kirchengemeinde keine weiteren Möglichkeiten im Verfahren mehr sieht.
- Das „Kirchenasyl" wird von der Gemeinde (ggf. mit Unterstützung von außen) getragen.

Ergebnisse des Kirchenasyls

In den meisten Fällen sahen die Kirchengemeinden das Kirchenasyl rückwirkend positiv. Das hängt nicht allein vom Ergebnis ab, das für den Flüchtling oder die Familie / Gruppe von Flüchtlingen erreicht werden konnte. Positiv wurden meistens auch die Anregung des Gemeindelebens beurteilt.

Die Öffentlichkeitsarbeit, die in der Regel nur örtlich erfolgt, kann aufzeigen, dass Ablehnungen von Asylanträgen eben nicht darauf beruhen, dass eine Verfolgungsgeschichte nur vorgetäuscht wurde. Eine hohe Ablehnungsquote kann eben auch bedeuten, dass das Verfahren künstlich verkompliziert wurde, um Formverstöße und Ablehnungen aus formellen Gründen zu provozieren. Oft konnte auch aufgezeigt werden, dass das Verfahren selbst für traumatisierte Flüchtlinge ungeeignet ist, weil Asylgründe in der Regel in den ersten Tagen des Aufenthalts vollständig vorgebracht werden müssen, das für traumatisierte Flüchtlinge aber erst nach einer Ruhephase und einer therapeutischen Behandlung möglich ist, die Monate oder Jahre in Anspruch nehmen kann.

Übrigens: Es gibt auch „Kirchenasyl"-Fälle, in denen die Gewährung des „Kirchenasyl" als „Beihilfe zum illegalen Aufenthalt" gewertet wurde und der Pfarrer oder die Pastorin einen Bußgeldbescheid erhielt. In der Regel wurden solche Verfahren eingestellt, die Möglichkeit besteht aber.

Informationen zur Praxis des „Kirchenasyls" gibt die Flüchtlingsbeauftragte der Ev.-Luth. Kirchen in Norddeutschland: dietlind.jochims@oemf.nordkirche.de oder die Bundesarbeitsgemeinschaft „Asyl in der Kirche": http://www.kirchenasyl.de.

Heirat

Abgelehnte Flüchtlinge denken oft daran, ihren Aufenthalt durch eine Heirat zu sichern.

Eine Heirat ist jederzeit erlaubt. Das Hauptproblem ist normalerweise, die geforderten Dokumente vorzulegen, die teils aus dem Herkunftsland besorgt werden müssen. Außerdem muss zur Heirat ein Pass vorgelegt werden.

Eine Duldung erlischt, wenn der Duldungsinhaber (Duldungsinhaberin) Deutschland verlässt. Eine Heirat im Ausland (z. B. Dänemark) ist also schwer möglich, zumal auch Dänemark die Vorlage einer Aufenthaltserlaubnis verlangt.

Wer heiraten will, geht zum Standesamt des Hauptwohnsitzes. Dort gibt es eine Liste der benötigten Dokumente, die man einreichen muss. Können bestimmte Dokumente nicht besorgt werden, weil es sie nicht gibt oder man sie nicht bekommt, beantragt das Standesamt beim OLG die „Befreiung". Falls man diese bekommt, kann man heiraten.

Allerdings bekommt man nur eine Aufenthaltserlaubnis als Ehepartner, wenn die Ehe nicht nur geschlossen wurde, um einen Aufenthaltstitel zu bekommen („Scheinehe"). Das wird von der Ausländerbehörde kritisch geprüft. Außerdem muss man einen A1-Zertifikat vorlegen, also die erste Prüfung im Deutschkurs bestanden haben.

Ist der Ehepartner oder die Ehepartnerin AusländerIn, muss außerdem der Lebensunterhalt sichergestellt sein und eine ausreichend große Wohnung vorhanden sein, um den Aufenthaltstitel zu bekommen.

Der Aufenthaltstitel (Aufenthaltserlaubnis nach § 28 oder 29 AufenthG) ist drei Jahre lang abhängig vom Bestehen der ehelichen Lebensgemeinschaft, erst danach ist auch eine eigenständige Aufenthaltserlaubnis möglich.

Asylverfahrensbeschleunigungsgesetz

Am 24. Oktober trat das „Asylverfahrensbeschleunigungsgesetz (BT-Drucksache 18/6185, eingebracht von CDU/CSU und SPD) in Kraft. Hier sind die wichtigsten Regelungen.

Name

Das Asylverfahrensgesetz wird in „Asylgesetz“ umbenannt.

Handlungsfähigkeit

seit Oktober sollen nur volljährige Flüchtlinge einen Asylantrag selbst stellen und begründen. Bisher mussten das Flüchtlinge schon mit 16 Jahren selbständig machen.

Sichere Herkunftsstaaten

Die bisherige Liste der fünf „sicheren Herkunftsstaaten“ (Ghana, Senegal, Serbien, Mazedonien, Bosnien-Herzegowina) wird um drei Länder erweitert: Auch Montenegro, Kosova (Kosovo) und Albanien sind zu „sicheren Herkunftsländern“ erklärt worden. Asylanträge aus sicheren Herkunftsländern sollen abgelehnt werden, wenn es keine besonderen Umstände gibt.

Erstaufnahme und Weiterverteilung

Flüchtlinge aus „sicheren Herkunftsstaaten“ sollen in Zukunft nicht drei, sondern sechs Monate in der Erstaufnahme bleiben und nicht weiterverteilt werden. Die Länder dürfen sie weiterverteilen, wenn die Kapazitäten der Erstaufnahme nicht ausreichen. Die „Residenzpflicht“ (der Kreis darf nur mit schriftlicher Erlaubnis verlassen werden) wird dabei auch auf sechs Monate erweitert.

(Es ist eine weitere Änderung geplant, nach der Flüchtlinge aus „sicheren Herkunftsstaaten“ in eigenen Aufnahmeeinrichtungen untergebracht und von dort aus nach Ablehnung des Asylantrages zurückgeschickt werden.)

Arbeitserlaubnis

Flüchtlinge aus sicheren Herkunftsländern dürfen, wie alle anderen, nach drei oder sechs Monaten Arbeitsverbot eine Arbeitserlaubnis beantragen. Diese darf ihnen aber nicht mehr gegeben werden.

BüMA

Die „Bescheinigung über die Meldung als Asylsuchender“, also der Zettel, den Flüchtlinge früher für ein bis zwei Tage und inzwischen für länger erhalten, wird jetzt offiziell: Es gibt ein Formular mit Lichtbild (Foto), die Gültigkeit ist ein Monat. Danach soll sie für jeweils zwei Wochen verlängert werden. Die Regelung wird getroffen, weil wohl das Bundesamt auf absehbare Zeit nicht in der Lage ist, Asylanträge schnell entgegen zu nehmen.

Anerkannt: Von der Aufenthaltserlaubnis zur Niederlassungserlaubnis

Hat ein anerkannter Flüchtling eine Aufenthaltserlaubnis für drei Jahre, so muss danach das Bundesamt innerhalb eines Monats Mitteilung machen, dass sich die Verhältnisse im Herkunftsland zum Besseren verändert haben, um eine Niederlassungserlaubnis zu verhindert. Schreibt das Bundesamt nicht, erteilt die Ausländerbehörde ohne Rückfrage beim BAMF die Niederlassungserlaubnis.

Verwaltungsgericht

Hat ein Bundesland mehrere Verwaltungsgerichte, können Verfahren zu einzelnen Herkunftsländern bei einem Gericht zusammengefasst werden.

In Zukunft können auch Richter zur Probe und Richter auf Zeit über Asylanträge entscheiden. Angestellte im öffentlichen Dienst mit Befähigung zum Richteramt können für bis zu zwei Jahren zu Richtern auf Zeit ernannt werden.

Ärztinnen und Ärzte

Der Mangel an Ärztinnen und Ärzten in der Erstaufnahme und in Flüchtlingsheimen kann dadurch gemindert werden, dass Ärztinnen und Ärzte unter den Flüchtlingen eine vorläufige Zulassung erhalten und unter Aufsicht eines hiesigen Arztes arbeiten dürfen. Sie dürfen nur andere Flüchtlinge behandeln und sich auch nicht „Ärztin“ oder „Arzt“ nennen. ÄrztInnen unter den Flüchtlingen, die keine Unterlagen haben, müssen eidesstattlich versichern, dass sie ÄrztInnen sind.

Leistungseinschränkung

Für abgelehnte Flüchtlinge sollen die Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz eingeschränkt werden. Das soll nicht geschehen, wenn sie unverschuldet an der Ausreise gehindert sind.

Sachleistungen

In der Erstaufnahme kann die Taschengeldzahlung für Flüchtlinge auf Sachleistungen umgestellt werden. Die Dinge für den persönlichen Bedarf sollen vom Betreuungspersonal eingekauft werden und als „Sachleistung“ an sie gegeben werden. Für Kleidung soll es Gutscheine geben. Da diese Neuregelung einen hohen Aufwand verursacht, dürfen Bundesländer auch die bisherige Regelung der Bargeldzahlung beibehalten. Schleswig-Holstein will dies tun.

Schutzimpfungen

Die Liste der kostenlosen Schutzimpfungen wird erweitert, es sollen möglichst alle Flüchtlinge geimpft werden.

Integrationskurs

Flüchtlinge sollen in Zukunft auch mit einer Gestattung oder eine Duldung Zugang zu Deutschkursen erhalten können. Die Zulassung muss einzeln beantragt werden. Sie soll nur gegeben werden, wenn ein „rechtmäßiger und dauerhafter Aufenthalt" zu erwarten ist. Zur Zeit (November 2015) wird der Zugang auf Flüchtlinge aus Syrien, Eritrea, Irak und Iran eingeschränkt. Ähnliches gilt für berufsbezogene Deutschsprachförderung.

Abschiebungsstopp

Die Bundesländer dürfen in Zukunft einen Abschiebestopp im eigenen Bundesland nicht mehr für sechs, sondern nur noch für drei Monate anordnen. Danach gilt er nur weiter, wenn der Bundesinnenminister zugestimmt hat.

Abschiebung

Der Termin einer Abschiebung darf in Zukunft nicht mehr mitgeteilt werden. Insbesondere wenn Abschiebungen in Gruppen (z.B. Charterflug) organisiert werden, darf das niemandem mehr vorher mitgeteilt werden.

Bundesfreiwilligendienst

Neu wird ein Bundesfreiwilligendienst „mit Flüchtlingsbezug" eingerichtet.

Flüchtlingsunterkünfte

Das Baugesetzbuch wird geändert, so dass (befristet bis 2019) Flüchtlinge auch in Gewerberaum untergebracht werden dürfen. Hier werden auch befristet die Standards gesenkt, dass Unterkünfte und Containersiedlungen auch in Außenbereichen ohne Umweltverträglichkeitsprüfung eingerichtet werden dürfen. Das „Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz" wird dafür befristet außer Kraft gesetzt.

Gesundheitskarte

Das SGB V wird so geändert, dass Bundesländer die Leistungen von Gesundheitskarten für Flüchtlinge einfacher mit Krankenkassen abrechnen können.

Aufnahme im Resettlement-Verfahren

„Resettlement“ ist die sogenannte Neuansiedlung von Flüchtlingen aus Erstaufnahmestaaten, die keine Rückkehrmöglichkeit haben, aber auch nicht dort bleiben können, wo sie im Moment sind. Es handelt sich dabei um eine der wichtigsten Aufgaben des UNO-Flüchtlingshilfswerkes UNHCR.

1. Bedingung

Die Flüchtlinge sind vor Verfolgung oder „aus begründeter Furcht vor Verfolgung“ (Genfer Flüchtlingskonvention) geflohen. Sie sind durch den Staat, durch eine Bürgerkriegspartei oder von einer Miliz verfolgt worden und deshalb geflohen. Sie werden wegen ihrer Volkszugehörigkeit, ihrer Religion, ihres Geschlechts, ihrer Sexualität oder ihrer politischen Ansichten verfolgt. Dabei haben sie den Herkunftsstaat verlassen, also eine internationale Grenze überschritten.

2. Bedingung

In dem Land, in dem sie sich jetzt als Flüchtlinge aufhalten, können sie nicht bleiben. Das kann daran liegen, dass das „Erstaufnahmeland“ die Genfer Flüchtlingskonvention nicht ratifiziert hat oder nicht einhält, dann droht die Gefahr, dass die Flüchtlinge in die Verfolgung zurückgeschickt werden. Oder das Erstaufnahmeland ist finanziell oder organisatorisch nicht dazu in der Lage, die Flüchtlinge endgültig aufzunehmen – sei es, dass die Mittel fehlen, vielleicht fehlt auch der Wille. Es kann auch sein, dass das Erstaufnahmeland befürchtet, in einen Konflikt im Nachbarland hineingezogen zu werden, wenn es bestimmte Flüchtlinge aufnimmt und schützt. Möglicherweise halten sich auch Flüchtlinge von verschiedenen Parteien in einem Flüchtlingslager auf und vertragen sich nicht.

3. Bedingung

Das Flüchtlingshilfswerk UNHCR braucht dann die Zusage eines Aufnahmelandes. Einige Länder überlassen es der UNO, die Flüchtlinge auszuwählen, die neu angesiedelt werden – vielleicht diejenigen, die es schon am längsten im Flüchtlingslager aushalten mussten, oder diejenigen, die krank geworden sind. Oft geht es auch darum, dass Frauen und Kinder einfach nicht weg können, weil die weitere Flucht zu anstrengend oder zu gefährlich ist.

Andere Länder schicken selbst Aufnahmeteams in die Flüchtlingslager, um durch Interviews die Flüchtlinge auszusuchen, die aufgenommen werden. So will die US-Regierung erst feststellen, dass die Flüchtlinge nicht auch „Täter“ in einem Konflikt waren.

Ziele des Resettlement

Normalerweise will das UNHCR mit der Neu-Ansiedlung eine endgültige Lösung für die betroffenen Flüchtlinge finden. Es geht also nicht um einen vorübergehenden Schutz, bis zum Beispiel der aktuelle Krieg zu Ende oder die Diktatur gestürzt ist. Es geht um die Einschätzung, dass

in den nächsten Jahren eine Rückkehr nicht möglich ist. Gesucht wird ein Land, dass den Flüchtlingen eine neue Heimat bietet.

Freiwillig dürfen die Flüchtlinge natürlich später ins ursprüngliche Heimatland zurückkehren, wenn sich dort die Situation verbessert hat. Aber sie dürfen nicht dazu gezwungen werden.

Wer siedelt Flüchtlinge neu an?

Bisher sind es eher die „klassischen" Einwanderungsländer, die Flüchtlinge in diesem UNHCR-Programm aufnehmen: USA, Kanada, Australien. In der EU bekommt bisher nur jeder 20. Flüchtling einen Platz (4.000 von weltweit 80.000 neu angesiedelten Flüchtlingen).

Insgesamt wurden 2011 von der UNO 98.000 Flüchtlinge in 22 Länder zum Resettlement vermittelt, davon 80 % nach USA (71.000), Australien, Kanada (je 10.000) und Schweden (1.900).

Deutschland hat sich lange an keinem Resettlement-Programm beteiligt, sondern nur einzelne Kontingente von Flüchtlingen aufgenommen: „Boat-People" aus Vietnam (26.000 Flüchtlinge, 1979), „Botschaftsflüchtlinge" aus Albanien, andere kleine Gruppen wurden durch einmalige Aktionen aufgenommen.

2008 beschlossen die Innenminister, Flüchtlinge aus dem Irak aufzunehmen, und zwar solche, die nach Syrien geflohen waren. 2500 Flüchtlinge wurden in den nächsten zwei Jahren nach Deutschland geholt, von ihnen kamen 83 nach Schleswig-Holstein.

2011 wurde beschlossen, für drei Jahre (2012 / 2013 / 2014) 300 Flüchtlinge im Jahr aufzunehmen. Sie wurden aus Flüchtlingslagern in Tunesien und Sudan ausgewählt, außerdem kamen iranische Flüchtlinge aus der Türkei (wo sie keine Aufenthaltserlaubnis erhalten) so nach Deutschland.

Das Programm, zunächst auf drei Jahre begrenzt, soll 2015 und in den Folgejahren fortgesetzt werden. So sollen 2015 500 Flüchtlinge aus Ägypten aufgenommen werden, wo vor allem syrische und eritreische Flüchtlinge stranden.

2013 und 2014 wurden außerdem mehrere Aufnahmeprogramme für syrische Flüchtlinge beschlossen. Das betrifft einmal 10.000 Flüchtlinge, die aus Jordanien und dem Libanon ausgewählt werden. Dann betrifft es zusätzlich 10.000 Flüchtlinge, die hier Verwandte haben und auf Vorschlag der Länder aus der Türkei, Syrien, Jordanien und Libanon aufgenommen werden. Zusätzlich gibt es in einzelnen Bundesländern die Möglichkeit, einem Visum für Verwandte hier lebender Syrer zuzustimmen, wenn die hier lebenden Familien oder ihre Freunde dafür garantieren, dass Unterkunft und Lebensunterhalt gesichert ist, ohne staatliche Hilfe zu beantragen. Diese Möglichkeit steht nur Personen oder Familien mit eigenständigem Einkommen zur Verfügung.

Aufenthaltstitel

Flüchtlinge, die durch Resettlement aufgenommen werden, bekommen sofort eine Aufenthaltserlaubnis mit allen sozialen Rechten und dem

Recht auf Besuch eines Integrationskurses. Sie haben von Beginn an vollen Zugang zum Arbeitsmarkt. Sie werden allerdings auf alle Bundesländer verteilt, dort auf bestimmte Städte oder auf alle Kreise. Sie haben eine Wohnsitzauflage – das bedeutet, sie dürfen nur mit Erlaubnis der Ausländerbehörde umziehen, zum Beispiel wenn sie woanders einen Arbeitsplatz finden.

Die über Visum und „Garantie“ (Verpflichtungserklärung) von Verwandten hergekommenen Flüchtlinge erhalten nur die Erlaubnis, sich vorübergehend hier aufzuhalten. Ob sich der Aufenthalt verfestigt, hängt auch von der Entwicklung z.B. in Syrien ab. Die „Verpflichtungserklärung“ verpflichtet die Unterzeichnerin oder den Unterzeichner, dem Staat alle ggf. anfallenden Kosten zu ersetzen. Eine Verpflichtungserklärung kann aber auch durch Dritte abgegeben werden. Das Recht auf Familienzusammenführung wurde 2015 dem anerkannter Flüchtlinge gleichgestellt.

In Schleswig-Holstein werden nur die Kosten der Gesundheitsversorgung durch das Land übernommen – alle anderen Kosten müssen privat gedeckt werden.

Forderungen

Die Flüchtlingssolidarität fordert ein stabiles und wachsendes Aufnahmeprogramm im Resettlement. Die Aufnahme von Flüchtlingen (ohne Asylverfahren) hier entlastet nicht nur alle Behörden, werden die Flüchtlinge doch sofort ins Regelsystem (Jobcenter, Integrationskurs, Wohnungsamt) aufgenommen.

Diese Aufnahme rettet auch viele Menschenleben, müssen Flüchtlinge doch sonst auf sehr gefährlichen Wegen, über das Mittelmeer oder versteckt auf LKWs, nach Deutschland kommen. Schließlich würde den oft als „Schlepper“ diskreditierten Fluchthelfern damit das Einkommen genommen.

Schweden nimmt rund 2.000 Flüchtlinge pro Jahr in Sonderkontingenten auf. Im Vergleich dazu wären für Deutschland die Aufnahme von 30.000 Flüchtlingen im Jahr entsprechend und leistbar.

Chancen und Grenzen der ehrenamtlichen Unterstützung

Aufgabe von „BegleiterInnen“ für Flüchtlinge

Die (der) BegleiterIn soll Kontaktperson, Ansprechpartnerin / Ansprechpartner für die neu ankommenden Flüchtlinge sein. Dabei ist es nicht wichtig, ob die auch „LotsInnen“ Genannten alles wissen und kennen. Sie sollten aber wissen, an wen Fragen weiter gegeben werden können und wo sie Antworten bekommen können.

Die ankommenden Flüchtlinge sprechen ihre Muttersprache, mitunter weitere in ihrer Heimatregion vorkommende Sprachen, einige können aber auch Englisch, manche können schon ein bisschen Deutsch – besuchen dann aber irgendwann einen Deutschkurs, so dass die Verständigung von Monat zu Monat einfacher wird. Es wird auch UnterstützerInnen geben, die eine der Muttersprachen sprechen und gelegentlich einspringen können, um zu dolmetschen. Das kann auch telefonisch organisiert werden.

Für die meisten Flüchtlinge geht es darum, ihren Stadtteil kennen zu lernen, die richtigen Behörden zu finden (z. B. Ausländerbehörde, Jobcenter), sich zum Deutschkurs, die Kinder in den Kindergarten oder zur Schule anzumelden. Außerdem suchen sie Einkaufsmöglichkeiten (und Freizeitangebote). Frauen suchen Kontakt zu Frauen. Vielleicht suchen Flüchtlinge auch Kontakt, um Deutsch-Sprechen zu üben.

Wie die Erfahrung aus anderen Städten gezeigt hat, freuen sich die Flüchtlinge auch, gemeinsam einen Ausflug zu machen; im Bedarfsfall mal die Kinder abgenommen zu bekommen oder wenn bei alltäglichen Schwierigkeiten mal etwas repariert oder gemeinsam handwerkliche Hilfe gesucht wird. Letztlich ist vor allem praktische Alltagshilfe gefragt.

Wichtig ist, dass die Unterstützung freiwillig angeboten und auch freiwillig angenommen werden kann. Eine Zwangsverpflichtung zum ehrenamtlichen Deutschkurs hilft niemanden und fördert nicht das Lernklima. Wenn eine Person weiß, dass vermutlich eine Rückschiebung nach Schweden ansteht und entscheidet, lieber allein Schwedisch zu lernen oder keine Sprache zu lernen, so ist das zu respektieren.

Wichtig ist auch, die Unterstützung mit anderen abzusprechen. In vielen Orten gibt es einen „Freundeskreis“, der solch eine Unterstützung koordinieren kann. Der Flüchtlingsrat kennt nicht alle, aber fragen kostet nichts: www.frsh.de, Tel.: 0431 735000. Wichtig ist einfach, dass nicht eine Familie fünf Helferinnen abbekommt und vier andere niemanden.

Man kann sich die Aufgaben auch aufteilen: Jemand kümmert sich um Deutsch-Nachhilfe, Kontakt zu Kursanbietern und die Einrichtung einer Konversationsgruppe, aber für alle. Jemand anderes übernimmt es, Schulkindern zu helfen, Kranke zum Arzt zu begleiten, die Kleiderkammer zu besuchen oder bei größerem Einkaufsbedarf zu helfen.

Die Möglichkeiten der Hilfe sind so vielfältig wie die Menschen, die ihrer bedürfen.

Offen für andere Gewohnheiten

Die Flüchtlinge, die zu uns kommen, kommen aus einem anderen Land, einer anderen Kultur. Sie haben andere Werte und Normen, andere Familienstrukturen, andere Gewohnheiten.

Davor muss niemand Angst haben.

„Anders" bedeutet aber auch: Auch Irakerinnen und Iraker, die lange in Kiel wohnen, haben andere Gewohnheiten als die, die frisch ankommen. Schleswig-HolsteinerInnen verhalten sich ja auch nicht gleich, je nachdem, ob sie autoritär oder liberal erzogen worden sind, welchen Schulabschluss sie haben, ob sie in der Stadt oder auf dem Land groß geworden sind und welche Hobbies und Interessen sie haben. Das gilt ebenso für Afghaninnen und Afghanen, Roma, IrakerInnen oder Kurdinnen und Kurden.

Vergessen Sie am besten alles, was Sie über „die Araber" oder „die Moslems" im Allgemeinen gehört haben. Als BegleiterIn haben Sie es nie mit „allen" Flüchtlingen zu tun, sondern mit einer individuellen Person oder Familie.

Lassen Sie sich ein, seien Sie offen und lernen Sie „ihre" Familie kennen. Wenn sich Werte und Normen, Gewohnheiten oder Strukturen unterscheiden: Es geht darum, die Andere / den Anderen kennen zu lernen und zu respektieren. Es geht nicht darum, andere Gewohnheiten „gut" oder „schlecht" zu finden.

Wenn Sie selbst andere Gewohnheiten haben, stellen Sie diese gerne ebenfalls vor, ohne damit zu werten, was besser oder schlechter ist.

Wenn Sie glauben, dass bestimmte mitgebrachte Gewohnheiten hier nicht passend sind, z. B. im Umgang mit Behörden, weisen Sie die Flüchtlinge darauf hin, ohne sie zu bevormunden. Für jemanden, die oder der neu in Deutschland ist, ist oft unklar, welche mitgebrachten Verhaltensweisen hier sinnvoll und akzeptiert sind und welche eher nicht zielführend sind. Einwandernde brauchen Zeit, andere Verhaltensweisen und andere soziale Standards kennen zu lernen, bevor sie diese beurteilen können.

Mit Geduld und Respekt lässt sich mit solchen Unterschieden gut auch miteinander umgehen.

Der Flüchtlingsrat bietet BegleiterInnen und Interessierten ein regelmäßiges Treffen in Kiel und anderenorts an, wo die Möglichkeit besteht, sich über solche Fragen auszutauschen. Diese Treffen können auch von den neu ankommenden Flüchtlingen besucht werden, soweit Interesse besteht (siehe Termine bei www.frsh.de —> Aktuell).

In anderen Städten gibt es oft auch Freundeskreise, die solche Treffen anbieten. Kontakte vermittelt der Flüchtlingsrat gerne.

Warten

Ein großes Problem im Asylverfahren ist das Warten.

Beispiel, wie ein Asylverfahren ablaufen könnte:

Januar 2016: Ankunft, Aufnahme in Neumünster, Weiterverteilung nach Bad Oldesloe, vor dort nach Reinfeld

Februar 2016: Warten

März 2016: Termin für Anhörung, Anhörung in Neumünster, Protokoll

April 2016 bis März 2017: Warten

April 2017: Entscheidung des Bundesamtes, Ablehnung, Klagefrist ein oder zwei Wochen, Klage, Begründung

Mai 2017 bis März 2018: Warten

April 2018: Brief vom Verwaltungsgericht, Termin der mündlichen Verhandlung im Mai

Mai 2018: Mündliche Verhandlung, Entscheidung

Juni 2018 bis Oktober 2018: Warten

November 2018: Schriftliches Urteil des Gericht, zwei Wochen Zeit für Widerspruch oder sonstige Anträge.

Forderungen

Die häufigsten Probleme, die an Unterstützerinnen und Unterstützer herangetragen werden, sind:

Was kann ich tun, was kannst Du tun, damit was passiert?

Mein Anwalt tut nichts, wie finde ich einen neuen Anwalt?

Wichtig ist, Flüchtlingen zu sagen: Der Anwalt kann nichts tun, um im Einzelfall die Sache zu beschleunigen. Manchmal, z. B. in krankheitsbedingt akuten Einzelfällen, ist dies möglich, dann wird er es auch machen, aber in der Regel wartet er auch bzw. arbeitet an anderen Fällen. Ein Anwalt hat natürlich „100“ Asylverfahren gleichzeitig, von denen sich in 95 Prozent der Fälle in einem Monat nichts tut, deshalb ist er auch nicht so ungeduldig wie der Betroffene selbst.

Wichtig ist, dass ein Flüchtling aktiv bleibt oder wird. In der Wartezeit geht oft die Energie verloren, die dann plötzlich gebraucht wird, wenn ein Bescheid mit einer Woche Frist kommt. Der Flüchtling kann aber Arbeit suchen, Anträge auf Arbeitserlaubnis stellen, die Wohnung oder das Zimmer renovieren, sich mit anderen Flüchtlingen treffen (gegenseitige Hilfe), aktuelle Entwicklungen im Herkunftsland recherchieren, ebenso Menschenrechtsberichte und mit Unterstützung auch Entscheidungen anderer Gerichte in vergleichbaren Fällen. Man kann Infoabende organisieren, über Flucht und Leben im Asylverfahren berichten, am besten mit anderen Flüchtlingen und UnterstützerInnen gemeinsam.

Das können Sie tun

Niemand kann alles machen. Deshalb listen wir hier ein paar Vorschläge auf, wie Sie sich engagieren können. Halten Sie dabei stets Kontakt mit anderen, damit sie sich gegenseitig stützen und ergänzen oder ablösen können. Gerade wenn Sie sich entschließen, einer Flüchtlingsfamilie zu helfen, können Sie kaum im voraus abschätzen, wie groß die Probleme sind und ob Sie genügend Kraft und Zeit aufbringen können. Deshalb: Fangen Sie mit einem Aspekt an.

Lernen Sie Flüchtlinge kennen

Suchen Sie Kontakt zu Flüchtlingen. Die Menschen leben oft selbst in der Stadt isoliert und freuen sich über Begegnungen mit Personen, die sich für sie, ihre Herkunft und ihr Leben interessieren. Bei der Kontaktvermittlung können Ihnen die Migrationssozialberatungen oder die Migrationsberatungen für Erwachsene helfen. In vielen Kommunen gibt es auch Integrations- oder Flüchtlingsbeauftragte und Freundeskreise für Flüchtlinge oder örtliche Betreuungsverbände, denen die Betreuung der Flüchtlinge übertragen wurde. Kontakt: www.frsh.de —> Adressen.

Schaffen Sie Möglichkeiten der Begegnung

Sich gegenseitig kennen – das verbindet Menschen. Organisieren Sie gemeinsam mit Flüchtlingen Informationsabende zu deren Herkunftsländern, ggf. mit Filmen oder Fotos. Dazu können Sie Menschen aus diesen Ländern als GesprächspartnerInnen oder auch nur als TeilnehmerInnen einladen. Die Erfahrung, dass es hier Interesse für die Situation in ihrer Heimat gibt, tut den Menschen gut. Oder organisieren Sie eine gemeinsame Stadtführung, eine Sportveranstaltung, interkulturelle Feste oder Spielnachmittage.

Organisieren Sie sprachliche Unterstützung

Die Sprache ist eines der wichtigsten Werkzeuge für eine gesellschaftliche Teilhabe. Für Flüchtlinge ist die Kommunikation ohne jegliche Hilfe jedoch schwer. Organisieren Sie sprachliche Unterstützung – von der Hilfe beim Lesen von Briefen bis hin zu kleinen Sprachkursen, die sich an Kinder oder Erwachsene richten. Dies ist schon mit einfachen Mitteln und wenig Material möglich. Erkundigen Sie sich über das Angebot vor Ort. Manchmal ist es sinnvoll, Spenden für die Fahrtkosten in den näheren großen Ort zu organisieren und damit ein eigenes Angebot zu ergänzen.

Werden Sie FamilienmentorIn

Die deutsche Bürokratie ist für viele Menschen nur schwer zu verstehen und wenn dann noch Probleme mit der Sprache oder dem Verstehen von Dokumenten auftreten, dann ist das Chaos perfekt. Briefe vorlesen, erklären und beantworten – das sind beispielsweise Aufgaben von FamilienmentorInnen. Außerdem kann man sich näher kennen lernen und Freizeitangebote gemeinsam nutzen.

Versuchen Sie stets, in den Grundzügen über das Asylverfahren und die sozialen Rechte informiert zu sein. Hilfreich kann da die web-Seite des Landesflüchtlingsrats sein, dort können Sie sich auch in relevante mailinglisten eintragen (www.frsh.de). So können Sie bei überraschenden Behördenbriefen beurteilen, ob Sie auftretende Probleme selbst lösen können oder die Hilfe einer Beratungsstelle oder einer Anwältin empfehlen sollten.

Bieten Sie Hausaufgabenhilfe an

Der neue Schulalltag, Sprachschwierigkeiten oder auch fehlende Konzentration bereiten vielen Flüchtlingskindern Probleme. Unterstützen Sie die Kinder und jungen Leute mit individueller Betreuung und Hausaufgabenhilfe.

Begegnen Sie Ressentiments und Vorurteilen

Erwidern Sie etwas, wenn in Ihrer Gegenwart Vorurteile geäußert werden, zum Beispiel Fakten über die Situation in den Hauptherkunftsländern. Manchmal reicht eine Wortmeldung in einer Bürgerversammlung, mit der man sich für den Schutz von Flüchtlingen ausspricht, um die Stimmung zu drehen. Zeigen Sie den Menschen, dass die Flüchtlinge nicht allein sind.

Machen Sie sich und anderen die Macht der Worte bewusst

Die Wortwahl beeinflusst die Wahrnehmung eines Sachverhaltes deutlich. Wenn PolitikerInnen etwa die Asylantragszahlen als „alarmierend" bezeichnen oder Medienberichte schutzsuchende Menschen als „Flüchtlingsstrom" oder „Flut" bezeichnen, löst das Ängste aus. Der Begriff des „Asylanten" ist negativ besetzt und wertet die Betroffenen ab. Sachlich betrachtet sind viele Begriffe unangemessen, sogar falsch. Machen Sie, wenn sich Gelegenheiten ergeben, MedienvertreterInnen, PolitikerInnen und BürgerInnen darauf aufmerksam.

Materialhinweis: Neue deutsche Medienmacher e.V.: Glossar. Formulierungshilfe für die Berichterstattung im Einwanderungsland. (pdf-Datei unter www.neuemedienmacher.de)

Schreiben Sie LeserInnenbriefe, beteiligen Sie sich an Befragungen

Die mediale Vermittlung des Themas spielt eine wichtige Rolle bei der Frage, ob Flüchtlinge als schutzbedürftige Menschen oder als Bedrohung wahrgenommen werden. Auf den Kommentarseiten vieler Zeitungen und in Internetblogs beherrschen Pöbeleien und oftmals schlichte Dummheit die Diskussion. Setzen Sie Sachaufklärung und Mitmenschlichkeit dagegen.

Organisieren Sie sich, zeigen Sie Flagge

Fast überall, wo es zu Protesten gegen Flüchtlinge kommt, bilden sich engagierte Initiativen, die sich öffentlich rassistischer Hetze entgegenstellen und die Flüchtlinge unterstützen. Wenn neonazistische und rechtspopulistische Parteien oder andere Gruppen gegen Flüchtlinge demonstrieren, ist es wichtig, dass Menschen Gegendemonstrationen organisieren. Je mehr Menschen und Organisationen sich schützend vor Flüchtlinge stellen, desto geringer ist die Wahrscheinlichkeit, dass die Situation vor Ort eskaliert. Und desto wahrscheinlicher ist, dass sich die Stimmungsmacher zurückziehen.

Setzen Sie sich für gute Aufnahmebedingungen ein

Flüchtlinge, die auf engem Raum in Massenunterkünften leben müssen, Arbeitsbeschränkungen unterliegen oder mit Gutscheinen anstatt mit Bargeld einkaufen gehen müssen, leiden unter dieser Situation. Zusätzlich werden sie durch die öffentliche Herabwürdigung stigmatisiert. Notwendig ist eine Politik der sozialen Teilhabe von Anfang an. Wenden Sie sich an die örtlich Verantwortlichen – Stadtverwaltung, Beratungsstellen und andere – um die Kommune und die Parlamente dort, wo es noch nicht passiert, zu einer aktiven, positiven Zuwanderungspolitik zu bewegen.

Lassen Sie sich beraten

Zum Thema Flucht und Asyl können Sie sich an den Flüchtlingsrat Schleswig-Holstein e.V. (office@frsh.de, www.frsh.de) wenden, in einem anderen Bundesland an den dortigen Flüchtlingsrat. Bei den Flüchtlingsräten erhalten Sie ggf. auch Kontaktadressen zu Initiativen oder Beratungsstellen in Ihrer Region.

Auch zum Thema Umgang mit Rassismus und Rechtsextremismus gibt es viele professionelle Beratungsangebote, die Sie unterstützen können. In Schleswig-Holstein gibt es das „Beranet“ www.beranet-sh.de mit Stützpunkten in Flensburg, Kiel, Lübeck und Itzehoe.

Zu Fragen von Rassismus oder Diskriminierung berät auch der Antidiskriminierungsverband Schleswig-Holstein. Die aktuellen Kontaktdaten und die Beratungszeiten finden Sie unter www.advsh.de.

Flüchtlinge privat aufnehmen – wie geht das?

Aktuell werden die Unterkünfte, die die Behörden für die Flüchtlinge vorsehen, vielerorts knapp. Hintergrund ist der Abbau von Unterkünften aufgrund sinkender Flüchtlingszahlen der letzten Jahre, aber auch ein rigides bürokratisches Aufnahmesystem, das Flüchtlinge streng nach Quoten verteilt und nötigt, in den behördlich zugewiesenen Orten zu wohnen. Das Ergebnis sind nicht selten problematische Massenunterkünfte. Die Aufnahme von Flüchtlingen in privaten Wohnungen kann Teil einer zivilgesellschaftlichen Unterstützung der Politik bei der Unterbringung von Flüchtlingen sein, vor allem aber ermöglicht sie Flüchtlingen, wie andere Einwohner auch, menschenwürdig zu leben.

Wollen Sie Flüchtlinge privat aufnehmen, sollten Sie sich allerdings über die Rahmenbedingungen im Klaren sein und einige Dinge bedenken.

An wen kann ich mich wenden, wenn ich eine Wohnung für Flüchtlinge zur Verfügung stellen will?

Sie müssten sich an die nächste für die Flüchtlingsunterbringung zuständige Behörde in Ihrem Wohnort wenden – das ist das Sozialamt des Kreises oder der Stadt. Am besten rufen Sie bei der Stadt- oder Kreisverwaltung an und fragen, wer zuständig ist.

Sie teilen dann der zuständigen Behörde mit, welchen Wohnraum Sie für Flüchtlinge anbieten. Für das Zimmer oder die Wohnung können Sie natürlich Miete erhalten. Wenn die Verwaltung überhaupt die Bereitschaft hat, Flüchtlinge in Privatwohnungen unterzubringen, wird sie voraussichtlich prüfen, ob die Wohnung oder das Zimmer geeignet ist, und ob die Miethöhe dem entspricht, was von der Verwaltung höchstens gezahlt wird. Sie schließen dann einen Mietvertrag mit der Behörde ab, wonach diese nach eigener Entscheidung und Auswahl die Wohnung mit Flüchtlingen belegt – so wird es in der Regel von Vermietern mit größeren Häusern gemacht. Ob die Anmietung von einzelnen, kleinen Wohnungen für die Behörde interessant und praktikabel ist, ist sicher von Amt zu Amt unterschiedlich. Es liegt also auch am Interesse und Engagement der Behörde, ob jemand vermittelt wird bzw. welche Asylsuchenden in der Wohnung untergebracht werden – die Flüchtlinge haben in der Regel keine Wahl. Für die Beteiligten ist es eine möglicherweise bessere Alternative, einen privatrechtlichen Mietvertrag zu schließen.

Wie kann ich mit einem bestimmten Flüchtling /einer bestimmten Familie einen privaten Mietvertrag abschließen?

Grundsätzlich ist ein privatrechtlicher Mietvertrag wegen der Freiwilligkeit auf beiden Seiten aus menschlicher Perspektive oft attraktiver. In diesem Fall wendet sich der Flüchtling selbst an die Behörde, ggf. mit Ihrer Unterstützung, und äußert seinen Umzugswunsch bzw. stellt einen Antrag.

Allerdings müssen die rechtlichen Bedingungen stimmen: Der Betroffene braucht die behördliche Erlaubnis, a) an dem betreffenden Wohnort zu wohnen und b) eine private Unterkunft als Mieter zu beziehen. Wenn der Flüchtling kein ausreichendes eigenes Einkommen hat, kommt es darüber hinaus c) darauf an, ob das Sozialamt bereit ist, für die konkrete Wohnung die Miete zu übernehmen, ggf. eine Kaution zu hinterlegen oder vorzustrecken. Das Amt hat Vorgaben, wie groß die Wohnung pro Person höchstens sein darf und wieviel sie kosten darf. Erkundigen Sie sich nach der Wohnungsgröße und der Miethöhe, die das Sozialamt bereit ist zu akzeptieren. Die Heizkosten werden – ebenfalls bis zu einer bestimmten Höhe – auch vom Amt übernommen. Ausgaben für Ge- und Verbrauchsgüter des Haushalts (Töpfe, Staubsauger,...) müssen die Flüchtlinge von den Sozialleistungen selbst bestreiten.

Erhält jeder Flüchtling die Erlaubnis, in einer Wohnung zu leben?

Asylsuchende werden zunächst behördlich untergebracht. Ob und wann Sie eine Wohnung beziehen dürfen, hängt von ihrem rechtlichen Status

ab und ist darüber hinaus von Land zu Land sowie von Kommune zu Kommune unterschiedlich.

Keinerlei Wohnbeschränkungen mehr unterliegen die Menschen, die im Asylverfahren als GFK-Flüchtlinge anerkannt wurden. Auch andere Menschen mit Aufenthaltserlaubnis (z.B. Menschen mit sog. „subsidiären Schutzstatus" aufgenommene Kriegsflüchtlinge) dürfen vor Ort eine Wohnung anmieten – unabhängig davon, ob sie noch Sozialleistungen erhalten. Bei Flüchtlingen ohne Aufenthaltserlaubnis – solche im laufenden Asylverfahren mit „Aufenthaltsgestattung" oder Menschen mit einer „Duldung" (deren Abschiebung ausgesetzt ist) ist die Lage schwieriger: Je nach Rechtslage und Praxis des Bundeslands, ggf. auch der Kommune, wird der Umzug in eine Wohnung gefördert, erlaubt oder verhindert. Außerdem kann die Behörde in individuellen Fällen Ausnahmen machen – in positiver wie in negativer Hinsicht. Wenn ein Flüchtling bei Ihnen einziehen will, aber aus der Gemeinschaftsunterkunft nicht ausziehen darf, suchen Sie die Hilfe einer Beratungsstelle, gegebenenfalls auch der lokalen Medien.

Dürfen Flüchtlinge per Umzug den Wohnort wechseln?

Ein Umzug in einer andere Stadt oder ein anderes Bundesland ist allein anerkannten Flüchtlingen mit GFK-Pass ohne Weiteres erlaubt. Schwierigkeiten kann es bereits für Flüchtlinge geben, die nach internationalem Recht einen subsidiären Schutzstatus erhalten haben – ihre Freizügigkeit ist gerichtlich noch umstritten. Alle anderen Flüchtlingsgruppen mit Aufenthaltserlaubnis dürfen regelmäßig das Bundesland nicht wechseln, solange Sie nicht nachweisen können, am neuen Wohnort langfristig von Sozialleistungen unabhängig zu sein. Schwierig bis unmöglich durchzusetzen ist der Wohnortwechsel während des laufenden Asylverfahrens und für Menschen mit einer Duldung – sogar dann, wenn der/diejenige Arbeit hat. Lediglich ein Umzug von einer Gemeinde zu einer anderen innerhalb eines Landkreises ist meist noch möglich. Auch in Umzugsfragen erhalten sie kompetente Hilfe bei Flüchtlingsberatungsstellen vor Ort.

Wie kann ich Flüchtlinge finden, die bei mir einziehen wollen?

Gehen Sie auf Flüchtlinge in ihrem Ort zu – suchen Sie Begegnungsstätten auf oder statten Sie, sofern möglich, der örtlichen Unterkunft einen Besuch ab. Auch über die Vermittlung der örtlichen Flüchtlingsberatungsstelle können Sie ggf. potenzielle Mieter kennenlernen. Bitte bedenken Sie dabei: Menschen haben unterschiedliche Bedürfnisse, je nach Angebot – z.B. Lage der Unterkunft – werden Sie nicht jeden mit ihrem speziellen Angebot beglücken können (aber vermutlich viele). Es gibt allerdings auch Flüchtlinge, die eine Aufenthaltserlaubnis haben und schon längst in einer Wohnung leben könnten, aber Schwierigkeiten haben, auf dem freien Markt einen Vermieter zu finden, weil sie z.B. mit geringen Deutschkenntnissen oder Vorurteilen bezüglich ihres Äußeren zu kämpfen haben. Ihnen tun sie einen besonderen Gefallen, wenn Sie eine Wohnung anbieten.

Was kann ich tun, wenn „mein" Flüchtling keine Umzugserlaubnis bekommt?

Dann müssen zunächst die Gründe für die fehlende Erlaubnis geklärt werden. Sie können vielfältig sein: Die Wohnsitzauflage erlaubt keinen Umzug in den betreffenden Ort, landesrechtliche Regelungen schreiben eine spezifische Unterkunft vor, es läuft noch eine „Wartefrist" oder anderes. Am besten suchen Sie im Einzelfall die Hilfe einer qualifizierten Beratungsstelle und gegebenenfalls auch die Auseinandersetzung mit der Behörde.

Ich habe eine Wohnung, die keiner mieten will – würden sich Flüchtlinge darüber freuen?

Ein offenes Wort: Manche Vermieter von Flüchtlingsunterkünften wissen, dass ihr Wohnungsstandard für normale Mieter eigentlich nicht mehr gut genug ist. Wer glaubt, durch die Unterbringung von hilfebedürftigen Menschen eine Menge öffentliches Geld für vernachlässigtes Wohneigentum abkassieren zu können, ist aus unserer Sicht als Geschäftspartner weder für die Betroffenen noch für die öffentliche Hand zu empfehlen.

Ich will nicht an Flüchtlingen verdienen – kann ich eine Wohnung auch kostenfrei zur Verfügung stellen?

Natürlich können Sie ihr Eigentum der Kommune auch zu einem deutlich unter dem Schnitt liegenden Mietpreis anbieten oder einen Flüchtling kostenfrei bei sich wohnen lassen – dann sind sie wohl ein besonders guter Mensch. Aber bitte bedenken Sie dabei, dass beim Wohnen weitere Kosten entstehen (z.B. für Heizung, Renovierung, Erstausstattung) und treffen Sie diesbezüglich geeignete Kostenübernahmeregelungen. Eine verbilligte Wohnraumüberlassung hat u.U. Konsequenzen für die steuerliche Absetzbarkeit von Kosten. Grundsätzlich ist es aus unserer Sicht richtig, dass die Kommune die Kosten für die Flüchtlingsaufnahme übernimmt und die staatliche Verantwortung nicht durch private Wohlfahrt ersetzt oder in Frage gestellt wird. (Am Ende profitiert ja auch der Staat von gelungener Integration.) Bedenken Sie bitte auch: Durch das kostenfreie Wohnenlassen könnte ein Abhängigkeitsverhältnis zwischen Ihnen und den Aufgenommenen entstehen, das ungute Auswirkungen haben kann.

Kann ich ein einzelnes Zimmer in unserer Wohnung an Flüchtlinge vermieten?

Prinzipiell geht das – unter den oben beschriebenen Voraussetzungen an die rechtliche Situation des Flüchtlings und die Kooperation der Behörde. Allerdings bringen enge Zimmervermietungen oder Wohngemeinschaften auch besondere Herausforderungen mit sich. Es geht dabei schlicht auch um die „Chemie" zwischen den BewohnerInnen – wie das generell mit Menschen und erst recht zwischen solchen mit unterschiedlichen kulturellen Hintergründen so ist. Ob es klappt, hängt entscheidend von der Wahlfreiheit aller Beteiligten ab. Wie bei WGs üblich, sollten beide Seiten sich frei füreinander entscheiden und das Mietverhältnis ggf. auch wieder beenden können. Voraussetzung für eine Vermietung wäre aus unserer Sicht ein klarer Blick auf das, was man als Wohnungsinhaber/in wirklich anbieten will und sucht. Unter

den gutwilligen Unterstützern mag es einige geben, die aus Einsamkeit, mit „Helfersyndrom“ oder aus Naivität überhöhte Erwartungen an ein gemeinsames Wohnen haben. Umgekehrt haben die geflüchteten Menschen ganz eigene Vorstellungen von ihrem Wohnen, nicht wenige haben eigenen Besitz und Häuser verloren. Andere brauchen tatsächlich Unterstützung und haben noch nie eine Waschmaschine bedient. Flüchtlinge sind so vielfältig wie Menschen eben sind, sie sind unterschiedlich gebildet, und nicht jede/r ist sympathisch.

Einige Menschen sind darüber hinaus vor dem Hintergrund von Krieg, Verlusten, Fluchterlebnissen und einer möglicherweise ungesicherten Lebensperspektive schwer belastet oder gar traumatisiert. Manche brauchen eine bestimmte Infrastruktur (Asyl-Beratungsstelle, psychologische Hilfe, Community o. anderes) in erreichbarer Nähe. Gerade Flüchtlingsfrauen – allein unterwegs, oder als Alleinerziehende – sind oftmals durch Flucht auslösende Tatbestände oder dramatische Erlebnisse auf dem Fluchtweg so sehr belastet, dass ihnen das Zusammenwohnen in gemeinsamer Wohnung bei gemeinschaftlicher Nutzung von Küche, Bad etc. mit ihnen Fremden nicht zugemutet werden. Das gilt für Gemeinschaftsunterkünfte wie Wohngemeinschaften gleichermaßen.

Über die mit Blick auf die betroffenen u.U. einhergehenden besonderen Problemlagen sollte man sich zumindest im Klaren sein.

(Andrea Kothen)

Vorurteile, Alltagsrassismus, Diskriminierungen

Die Stimmungen gegenüber Flüchtlingen ist weit besser als in den 90er Jahren. Trotzdem können Sie als Unterstützerin oder Unterstützer auch angegriffen werden, erst recht natürlich die Flüchtlinge. Diese haben allein schon sprachliche Probleme, sich zu wehren. Auch durch die unklare Perspektive sind sie oft unsicher, was sie dürfen und was nicht.

Bereiten Sie sich auf jeden Fall darauf vor, dass Sie immer Argumente und Informationen zur Hand haben, um Vorurteilen zu begegnen.

Neulich an der familiären Kaffeetafel

„Nicht mehr lange und wir haben hier in Deutschland die Scharia und nur noch verhüllte Frauen.”

Neulich in der Betriebskantine

„Ich würde von einem Schwarzen kein Auto kaufen.”

Neulich in der Straßenbahn

„Wenn dieses Asylheim hierhin kommt, ist es vorbei mit dem Frieden in unserem Ort.”

Wie kann man sich verhalten?

Schweigen Sie nicht, sondern setzen Sie Vorurteilen und abwertenden Bemerkungen etwas entgegen!

Machen Sie sich und anderen die Macht der Worte bewusst. Versuchen Sie zu ergründen, welche Grundannahme hinter mancher Bemerkung steht und welche Bilder hervorgerufen werden. (Die Angst vor einer Übermacht des Islam in Deutschland entbehrt jeglicher Fakten und seriösen Prognosen. Wieso sollte jemand von einem Schwarzen kein Auto kaufen? Warum sollte es mit dem Frieden im Ort vorbei sein, wenn Flüchtlinge dort wohnen? Sie sind weder gewalttätiger noch krimineller als andere Menschen.)

Widerspruch ist wichtig, auch wenn keine direkt Betroffenen anwesend sind. Bleiben diskriminierende Bemerkungen unwidersprochen stehen, entsteht der Eindruck von Zustimmung und gesellschaftlichem Konsens.

Antworten Sie mit Fakten, hinterfragen Sie, verdeutlichen Sie Zusammenhänge oder wechseln Sie einfach mal die Perspektive (Was würden Sie eigentlich als Roma in einem Armutsviertel in Südosteuropa tun, wenn Sie die Möglichkeit hätten, Ihrer durchschnittlichen Lebenserwartung von 48 Jahren zu entfliehen?)

Erfahrungen von Menschen, die aufgrund ihres Äußeren für AusländerInnen gehalten werden

„Ich gehe durch die Einkaufspassage mit einer Freundin. Viele Leute sind dort unterwegs. Uns kommen ein Mann und eine Frau entgegen. Die Frau sagt, wir sollten abhauen und dorthin zurückgehen, wo wir hergekommen seien. Der Mann hebt drohend seine Hand und ich habe Angst, dass er meine Freundin schlagen wird."

„Ich stehe in der Klassentür, um mein Kind abzuholen. Da kommt die Lehrerin vorbei, begrüßt mich und fragt nebenbei, warum ich ein Kopftuch trage. Ob wir zu Hause Läuse hätten?"

„Ich gehe auf der Straße. Mir kommt ein Mann entgegen. Als er auf meiner Höhe ist, spuckt er mir genau vor die Füße. Sein stechender Blick in meine Augen sagt mir, wie ich das Spucken zu verstehen habe."

Mischen Sie sich ein!

Wenn Sie ZeugIn von Alltagsrassismus werden, versuchen Sie zunächst, die Bedrohlichkeit der Situation einzuschätzen. Niemand muss sich selbst in Gefahr bringen, jedeR kann aber Aufmerksamkeit erzeugen und Hilfe holen.

Machen Sie verbal deutlich, dass Sie die Bemerkung oder Geste für inakzeptabel halten und benennen Sie klar die Diskriminierung.

Ergreifen Sie sichtbar Partei für die beleidigte und diskriminierte Person. Sprechen Sie die belästigten Personen an, zeigen Sie ihnen, dass sie diese Situation nicht allein bewältigen müssen. Solidarisieren Sie sich.

Sollte Ihnen die Situation bedrohlich erscheinen, sprechen Sie konkret andere ZeugInnen an und treten Sie gemeinsam der diskriminierten Person zur Seite.

Organisieren Sie ggf. weitere Hilfe.

Schuhladen

„Ich schaue nach Schuhen, als eine Verkäuferin zu mir kommt und sagt, ich solle meine Tasche öffnen. Ich frage, wieso. Sie sagt, dass ein Kunde gesehen habe, wie ich ein paar Schuhe dort hineingesteckt hätte. Ich erwidere, dass ich keine Schuhe in meiner Tasche habe und wer mich denn beschuldige. Das könne sie nicht sagen und ich solle die Tasche aufmachen. Mittlerweile schauen einige andere Kunden zu uns herüber. Mir ist die Situation unangenehm und ich zeige den Inhalt meiner Tasche. Damit ist die Sache für die Verkäuferin erledigt. Sie sagt mir immer noch nicht, wer mich zu Unrecht beschuldigt hat. Unter den Blicken der anderen Kunden gehe ich aus dem Laden. Ich bin wütend. Und traurig."

Bahnhof

„Am Bahnhof komme ich mir oft schon vor wie ein guter Bekannter der Polizisten. Ständig halten sie mich an und fragen mich nach dem Ausweis. Sie fragen nur mich und keine Leute aus Deutschland."

Diskothek

„Letzte Woche war ich zu Besuch bei Freunden. Wir wollten am Abend zusammen in einer Diskothek feiern gehen. Ich war noch nicht richtig an der Tür, da hat mich die Security schon nach meinem Pass gefragt. Ich habe ihm meine Papiere und meinen „Urlaubsschein" gezeigt. Er hat vermutet, dass ich betrüge und mir unterstellt, dass das kein richtiger Ausweis, sondern nur eine Kopie sei. Der Abend mit meinen Freunden hat dort an der Tür schon geendet. Ich wollte die Polizei rufen, weil ich dachte, sie können mir vielleicht helfen. Aber ich hatte Angst, dass die Security recht hat und mit meinen Papieren wirklich etwas nicht stimmt. Ich habe mich so geschämt. Alle haben mich angestarrt."

Augen auf!

Der erste Schritt ist das Wahrnehmen einer solchen Situation. Sehen Sie, dass „ausländisch" aussehende Menschen in solch „offiziellen" Situationen angesprochen werden, vergewissern Sie sich kurz durch Hinsehen und Hinhören über die Art des Gespräches und ob alles in Ordnung ist. Handelt es sich um einen normalen Vorgang oder um eine Diskriminierungssituation? Werden beispielsweise nur „ausländisch"

aussehende Menschen nach ihrem Ausweis gefragt, ist dies bereits eine nicht begründete Ungleichbehandlung, eine Diskriminierung.

Haben Sie den Eindruck, es handelt sich um eine ungewöhnliche Situation, die eine Diskriminierung darstellen könnte, bleiben Sie in der Nähe und beobachten Sie das Geschehen.

Handelt es sich um eine Situation, in der jemand diskriminiert wird, schalten Sie sich in das Gespräch ein. Fragen Sie, warum diese Person „besonders" behandelt wird. Machen Sie deutlich, dass Sie das Vorgehen für nicht akzeptabel halten, dass Sie diese Art der Sonderbehandlung ablehnen und benennen Sie die Diskriminierung. Stärken Sie die diskriminierte Person.

Sprechen Sie nicht anstelle der Betroffenen, sondern bleiben Sie die Unterstützung. Agieren Sie nicht ohne Einverständnis der Betroffenen und nehmen sie ihnen nicht ihre eigene Stimme.

Warum es keinen Abschnitt zur Kriminalität gibt

Auch wenn es immer wieder behauptet wird: Hinweise darauf, dass Flüchtlinge öfter straffällig werden als andere Menschen, gibt es nicht. Menschen nichtdeutscher Herkunft sind generell nicht krimineller als die Durchschnittsbevölkerung und die Kriminalitätsrate im Umfeld von Asylunterkünften ist nicht höher als anderswo.[15] Die Kriminalstatistik der Polizei, die immer wieder als Argument für eine angeblich höhere Kriminalität „der AusländerInnen" herangezogen wird, ist irreführend.[16] Ein wichtiger Grund: Die Polizei-Statistik erfasst Tatverdächtige, nicht TäterInnen. Daraus kann man lediglich schließen, dass (vermeintliche) „AusländerInnen" häufiger unter Verdacht geraten und polizeilich kontrolliert oder angezeigt werden. Das aber ist vor allem ein Indiz für das Misstrauen, das vielen von ihnen entgegenschlägt. Nicht zuletzt die Ermittlungen zu den NSU-Morden haben das erschreckend deutlich gemacht: Zehn Jahre lang wurden die Angehörigen der Opfer von der Polizei als mutmaßliche TäterInnen behandelt, während tatsächlich deutsche RassistInnen die TäterInnen waren – sie aber blieben von der Polizei unbehelligt.

Ein weiteres Problem: Die Arten der Straftaten werden nicht unterschieden, obwohl manche Verstöße, beispielsweise gegen das Aufenthaltsgesetz, von deutschen Staatsangehörigen gar nicht begangen werden können.[17]

15 Taz vom 2.7.2013, fr-online.de vom 11.7.2013, berliner-zeitung.de vom 11.7.2013 und „Zahl der Diebstähle in Greiz nicht höher", Thüringer Allgemeine vom 14.11.2013

16 Bundeszentrale für Politische Bildung: „Ausländerkriminalität" – statistische Daten und soziale Wirklichkeit. (2012), www.bpb.de

17 Pro Asyl/Amadeu-Antonio-Stiftung: pro menschenrechte. contra vorurteile. (2014), www.proasyl.de

Adressen
für Informationen und Unterstützung

Flüchtlingsrat Schleswig-Holstein e. V. Sophienblatt 82-86, 24114 Kiel, Tel. 0431 735000, www.frsh.de

lifeline e.V., Vormundschaftsverein im Flüchtlingsrat Schleswig-Holstein, Sophienblatt 64a (3. Etage), 24114 Kiel, Tel. 0431 2405828, Fax: 0431 2405829, lifeline@frsh.de, www.lifeline-frsh.de

Beratungsstellen in den Kreisen und Gemeinden: www.frsh.de/service/beratungsstellen

Rechtsportal: www.juris.de

Pro Asyl e.V.: www.proasyl.de

Ländeberichte und Gerichtsurteile zu Asylverfahren: www.asyl.net (Informationsverbund Asyl & Migration)

Forum für Fragen und Beratung: www.info4alien.de (Forum für alle)

Monatliche Statistiken und andere Informationen: www.bamf.de (dort in der Infothek)

Antidiskriminierungsverband Schleswig-Holstein e.V.: www.advsh.de

Behörden und Gerichte in Schleswig-Holstein

Landesamt für Ausländerangelegenheiten, Haart 148, 24539 Neumünster, Tel.: 04321 974-103, Fax: -111, zentrale.nms@lfa.landsh.de

Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, Außenstelle M15, Haart 148, 24539 Neumünster, Tel.: 04321 5661-0, Fax: -199, m15posteingang@bamf.bund.de

Bundespolizeidirektion Bad Bramstedt, Raaberg 6, 24576 Bad Bramstedt, Tel.: 04192 502-0, Fax: 04192 899 698, bpol.badbramstedt@polizei.bund.de, www.bundespolizei.de

Ministerium für Inneres und Bundesangelegenheiten Schleswig-Holstein, Düsternbrooker Weg 92, 24105 Kiel, Tel.: 0431 988-0, Fax: -3003, www.schleswig-holstein.de (dort auch: Härtefall-Kommission)

Schleswig-Holsteinisches Verwaltungsgericht, Brockdorff-Rantzau-Str. 13, 24837 Schleswig, Tel.: 04621 86-0 (Länderzuständigkeit: siehe Geschäftsverteilungsplan, dort auch Durchwahl der Kammern)

FÖRDERVEREIN
Flüchtlingsrat
Schleswig-Holstein e.V.

FÜR SOLIDARITÄT!
GEGEN AUSGRENZUNG
UND ABSCHIEBUNG!



Mitglied werden!
www.frsh.de/foerderverein

FÖRDERVEREIN Flüchtlingsrat Schleswig-Holstein e.V.
SPENDENKONTO
IBAN: DE52 5206 0410 0006 4289 08
BIC: GENODEF1EK1
Evangelische Bank · Kiel



SOLIDARITÄT IST NICHT UMSONST